

ZH_OBERGERICHT SB200098 vom 12. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200098

FR: ZH_OBERGERICHT SB200098 du 12 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200098 del 12 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Horgen, I. Abteilung, entschied mit Urteil vom 25. Juni 2019 im Verfahren DG180025 über die vorliegende Anklage. Gegen dieses Urteil wurde seitens der Beschuldigten 1 und 2 sowie der Privatklägerin 1 jeweils frist- gerecht Berufung angemeldet (Urk. 89A, 89B, 89C). Das vollständig begründete Urteil (Urk. 99 bzw. 104) wurde von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (her- nach Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde), der Beschuldigten 1 und den Pri- vatklägerinnen 1 und 2 jeweils am 3. Februar 2020 (Urk. 100/1 bzw. 100/3-5) und seitens des Beschuldigten 2 am 4. Februar 2020 (Urk. 100/2) entgegengenom- men. Mit Eingabe vom 20. Februar 2020 liess die Privatklägerin 1 ihre Berufung zurückziehen (Urk. 105), wovon vorab Vormerk zu nehmen ist. Mit Eingabe vom 24. Februar 2020 wurde die Berufungserklärung der Beschuldigten 1 eingereicht (Urk. 106). Mit gleichem Datum erfolgte die Berufungserklärung des Beschuldig- ten 2 (Urk. 107). Mit Präsidialverfügung vom 4. März 2020 (Urk. 110) wurde den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die Berufungserklä- rungen der Beschuldigten 1 und 2 Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 10. März 2020 (Urk. 112) wurde seitens der Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erhoben. Mit

- 13 - Präsidialverfügung vom 6. April 2020 (Urk. 113) wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Verdeutlichung ihrer Berufungsanträge angesetzt, innert welcher diese daraufhin mit Eingabe vom 8. April 2020 (Urk. 115) ihre Anträge präzisierete. Mit Präsidialverfügung vom 14. April 2020 (Urk. 116) wurden die Beschuldigten und die Privatkläger hiervon in Kenntnis gesetzt. Am 16. Juli 2020 wurden die Be- weisanträge der Beschuldigten 1 vom 24. Februar 2020 mittels Präsidialverfügung einstweilen abgewiesen (Urk. 118). Mit Eingabe vom 7. September 2020 (Urk. 122/1) beantragte der Beschuldigte 2, dass die Privatklägerin 1 aus dem Rubrum zu streichen sei. Präsidialiter wurde am 24. September 2020 (Notiz auf Urk. 122/1) erwogen, dass diesbezüglich noch nicht entschieden werde bzw. kein separater Entscheid ergehe. Am 13. November 2020 (Urk. 124) wurden dem Ge- richt seitens der Anklagebehörde diverse Unterlagen des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (Urk. 125/1-4) übermittelt und die Beschuldigten hierüber in Kenntnis gesetzt (Urk. 126/1-2). Mit Eingabe vom 11. Dezember 2020 wurde seitens der Privatklägerin 1 die Erklärung abgegeben, dass sie auf die ihr zustehenden Rechte verzichte und keine weiteren Informationen oder Zustellun- gen aus dem Verfahren zu erhalten wünsche (Urk. 128). Weitere – teilweise von der Staatsanwaltschaft übermittelte – Dokumente und Anfragen seitens des Be- treibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg bzw. der J. _____-Bank Zürich gin- gen am 5. und 8. Januar 2021 beim Gericht ein bzw. erfolgten am 16. Februar 2021 (Urk. 131-133).

E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

E. 1.2

Die Beschuldigten 1 und 2 unterliegen im Berufungsverfahren, woran der Ermessensentscheid des Gerichts hinsichtlich Strafzumessung und Vollzug nichts zu ändern vermögen. Ausgangsgemäss sind den beiden Beschuldigten deshalb die Kosten des Rechtsmittelverfahrens – unter solidarischer Haftbarkeit (intern je zur Hälfte) – aufzuerlegen.

- 111 - 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 15'000.– festzusetzen. 3.1. Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). 3.2. Ausgangsgemäss verbleibt kein Raum für die beantragte Zusprechung einer Genugtuung oder Entschädigung (s. Urk. 106 S. 2; Urk. 107 S. 4; Urk. 145 S. 47; Urk. 146 S. 60) an die beiden Beschuldigten.

E. 1.3

Es besteht auch hinsichtlich dieses Anklagevorwurfes kein Anlass, an den soeben wiedergegebenen – zwischenzeitlich erfolgten – Eingeständnissen der beiden Beschuldigten zu zweifeln. Wie bereits mehrfach aufgezeigt wurde (s. vorstehend unter E. II.C. bzw. III.G.1.5., IV.F.2.2. u. V.F.1.), besteht vorliegend kein Anlass, von einer unrechtmässigen Druckausübung seitens der Anklagebehörde im Hinblick auf die Zugeständnisse der Beschuldigten auszugehen. Es kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die bereits gemachten Erwägungen verwiesen werden. Die seitens der Verteidigungen geltend gemachten Erklärungen zum Aussageverhalten der beiden Beschuldigten vermögen auch deshalb nicht zu überzeugen, weil die entsprechenden Aussagen der beiden Beschuldigten sich als genügend detailliert, kohärent sowie schlüssig erweisen und durch das übrige Beweisergebnis gestützt werden, welches nachfolgend erörtert wird. 2. Mitberücksichtigung des übrigen Beweisergebnisses

E. 1.4

Die Verteidigungen der beiden Beschuldigten bringen vor, die zwischenzeitlich erfolgten Zugeständnisse seitens ihrer Klientschaft rührten daher, dass diese jeweils unter enormem psychischen Druck gestanden seien und eine schnellstmögliche Haftentlassung hätten erreichen wollen bzw. Haftsituationen regelmässig zu Geständnissen führen würden, die nicht ganz richtig seien (Urk. 62 S. 3; Prot. I S. 22; Urk. 146 S. 4).

E. 1.5

Wie bereits aufgezeigt wurde (s. vorstehend unter E. II.C.), besteht vorliegend kein Anlass, von einer unrechtmässigen Druckausübung seitens der Anklagebehörde im Hinblick auf die Zugeständnisse der Beschuldigten auszugehen. Wesentlich erscheint im Zusammenhang mit den geltend gemachten Vorbringen insbesondere der Umstand, dass die Anerkennung des Anklagesachverhaltes durch die Beschuldigten jeweils in Gegenwart der Verteidigungen erfolgten (s. Urk. 5/2; 5/3; 6/3). Vorliegend bestehen indes keine Anzeichen, daran zu zweifeln, dass die Beschuldigten nicht gehörig verteidigt waren oder anzunehmen, dass sie durch ihre Verteidigungen nicht über die Folgen ihres Aussageverhaltens aufgeklärt worden sind bzw. sich derer nicht bewusst waren. Das Lavieren der beiden Beschuldigten zwischen Aussageverweigerung und umfassendem Geständnis erscheint vor diesem Hintergrund offensichtlich vielmehr prozesstaktisch

- 26 - bedingt, weil – auch vor dem Hintergrund des übrigen Beweisergebnisses – kein plausibler Grund ersichtlich ist, weshalb die zwischenzeitlich von beiden Beschuldigten in Gegenwart ihrer jeweiligen Verteidigung zu Protokoll gegebene Anerkennung des Anklagesachverhaltes nicht der Wahrheit entsprechen sollte. Wie bereits erörtert wurde (s. vorstehend unter E. II.C.), liegt es in der Natur der Sache, dass die Beschuldigten Untersuchungshaft und Einvernahmen in einem gewissen Masse als Drucksituation erleben und ist – wie noch aufgezeigt wird – letztlich auf das Verhalten der Beschuldigten selbst zurückzuführen. Die seitens der Verteidigungen geltend gemachten Erklärungen zum Aussageverhalten der beiden Beschuldigten vermögen auch deshalb nicht zu überzeugen, weil die entsprechenden Aussagen der beiden Beschuldigten sich als kohärent sowie schlüssig erweisen und durch das übrige Beweisergebnis gestützt werden. Demgegenüber erweisen sich die seitens der Beschuldigten 1 zu Beginn noch zu Protokoll gegebenen und hernach von den beiden Verteidigungen weiterhin aufrecht erhaltenen Thesen, wonach der Beschuldigte 2 bei der Privatklägerin 1 lediglich einen Arbeitsversuch unternommen habe, worüber die Privatklägerin 2 zudem informiert gewesen sei, und deshalb nicht von einer Arbeitstätigkeit auszugehen sei, welche die gleichzeitige Zahlung von Krankentaggeldern durch die Privatklägerin 2 ausschliessen würde, vor dem Hintergrund des übrigen Beweisergebnisses als lebensfremd und deshalb unglaubhaft. Auf die – zwischenzeitlich gemachten – Zugeständnisse der beiden Beschuldigten ist daher ohne Weiteres abzustellen. 2. Täuschung über die Arbeitsunfähigkeit des Beschuldigten 2

E. 2

Vorliegend wird das vorinstanzliche Urteil seitens der beiden Beschuldigten hinsichtlich Dispositivziffern 2 (Teilfreispruch Beschuldigte 1), 4 (Teilfreispruch Beschuldigter 2), 10 (Verweisungen von Privatklägern auf den Zivilweg), 11 (Aushändigung beschlagnahmter Gegenstände), 15 (Aushändigung von beschlagnahmtem Bargeld), 18 (Aufhebung Kontosperrern), 19 (Entschädigung amtliche Verteidigung Beschuldigte 1), 20 (Entschädigung amtliche Verteidigung Beschuldigter 2) und 21 (Kostenfestsetzung) nicht angefochten. Insoweit wurde das vorinstanzliche Urteil rechtskräftig, was mittels Beschlusses festzustellen ist. III. Gewerbsmässiger Betrug zum Nachteil der Privatklägerin 2 A. Tatvorwurf Seitens der Vorinstanz wurde der den beiden Beschuldigten gemachte Tatvorwurf zusammengefasst und zutreffend wiedergegeben (Urk. 104 E. II.A.1.1.), weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. B. Anerkannter Sachverhalt Seitens der Beschuldigten wurde der äussere Anklagesachverhalt mehrheitlich anerkannt. So wird seitens der Beschuldigten insbesondere nicht in Abrede gestellt, dass der Beschuldigte 2 bei der Privatklägerin 2 zwischen dem 7. April 2014 bis zur erschöpften

Leistungsdauer am 6. Januar 2016 basierend auf einer durchgehend angegebenen Arbeitsunfähigkeit von 100% Krankentaggelder bezog, vom

E. 2.1

Seitens der Verteidigungen beider Beschuldigten wird ferner Dispositiv-Ziffer 13 des vorinstanzlichen Urteils angefochten, wonach der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 20. Juni 2017 beschlagnahmte Erlös von Fr. 4'100.–

(Aufbewahrungsort: Bezirksgerichtskasse Horgen) aus der vorzeitigen Verwertung diverser beschlagnahmter Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen werden solle (Urk. 106 S. 2 u. 4; Urk. 107 S. 2 u. 4; Urk. 145 S. 48; Urk. 146 S. 54 f. und S. 61). Die Verteidigungen der Beschuldig-

- 105 - ten verlangen, dass dieses Geld beiden Beschuldigten (Urk. 106 S. 4) bzw. dem Beschuldigten 2 (Urk. 107 S. 4) herauszugeben sei, weil das beschlagnahmte Geld nicht in einen deliktsrelevanten Zusammenhang gebracht werden könne (Urk. 83 S. 33; Urk. 84 S. 61 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragten die Verteidigungen, der Verwertungserlös in der Höhe von Fr. 4'100.– sei in die Vorsorge des Beschuldigten 2 einzubezahlen (Urk. 145 S. 45; Urk. 146 S. 54 f.).

E. 2.2

Die Einwendungen der Verteidigungen gehen vorliegend fehl. Seitens der Vorinstanz wurde zutreffend dargelegt, dass es sich beim in Frage stehenden Bargeld – was auch seitens der Verteidigung des Beschuldigten 2 nicht in Frage gestellt wird (Urk. 84 S. 72; Urk. 146 S. 54) – um den Erlös aus der Verwertung von im Deliktszeitraum erlangter Gegenstände handelt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 104 E. XI.C.2.-3.; vgl. auch Urk. 10/14 S. 2 f. bzw. den Schlussbericht zur Verwertung: Urk. 10/18). Auch ist rechtsgenügend erstellt, dass den Beschuldigten die Anschaffung der in Frage stehenden Vermögenswerte erst durch das Verheimlichen ihrer Einkünfte und Vermögen gegenüber dem Betreibungsbeamten bzw. der mittels Urkundenfälschung verursachten Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens des Beschuldigten 2 ermöglicht wurde, weshalb – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. XI.C.3.-5.) – ein jeweils hinreichender Deliktikonnex vorliegt. Ebenso ist offensichtlich, dass die Anschaffungen nicht aus dem Existenzminimum der Beschuldigten hätten beglichen werden können. Auch diesbezüglich erweisen sich die Feststellungen der Vorinstanz als korrekt (Urk. 104 E. XI.C.4.-5.). Entgegen der seitens der Verteidigung des Beschuldigten 2 vertretenen Auffassung (Urk. 84 insb. S. 67 ff.; Urk. 146 S. 54) ist für die Frage der Einziehung irrelevant, dass der Beschuldigte 2 den ihm ausbezahlten Betrag auch später hätte erhältlich machen können bzw. es sich dabei um sein eigenes Geld gehandelt habe, weil die Ausgleichseinziehung gemäss Art. 70 StGB bezweckt, jedwelchen durch die Straftat bedingten geldwerten oder wirtschaftlichen Vorteil zu korrigieren (BSK STGB I-BAUMANN, Art. 70/71 StGB N 31). Mittels der vom Beschuldigten 2 mittels Urkundenfälschung herbeigeführten verfrühten bzw. unzulässigen Auszahlung seines Freizügigkeitsguthabens wurde klarerweise ein solcher Vorteil geschaffen, welchen es

- 106 - auszugleichen gilt. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. XI.C.6.) ist davon auszugehen, dass es sich bei den Erlösen aus den vorzeitig verwerteten Gegenständen um Surrogate von Vermögenswerten handelt, die durch Straftaten (Urkundenfälschung und Pfändungsbetrug) erlangt wurden. Das Bargeld im Betrag von Fr. 4'100.– ist – mangels Liquidität damit in Zusammenhang stehender

Zivilansprüche – einzuziehen und zur teilweisen Deckung der zweitinstanzlichen Gerichtskosten zu verwenden. 3.1. Seitens der Verteidigungen der beiden Beschuldigten wird ferner Dispositiv-Ziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils angefochten, wonach das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 19. April 2017 beschlagnahmte Bargeld im Betrag von USD 2'531.– (Asservaten-Nr. A010'159'565; Aufbewahrungsort: Bezirksgerichtskasse Horgen) nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen werden soll (Urk. 106 S. 2 u. 4; Urk. 107 S. 2 u. 4; Urk. 145 S. 48; Urk. 146 S. 55 und S. 61). Dieses Geld sei vielmehr den beiden Beschuldigten (Urk. 106 S. 4; Urk. 145 S. 46) bzw. dem Beschuldigten 2 (Urk. 107 S. 4) herauszugeben respektive in die Vorsorge des Beschuldigten 2 einzubezahlen (Urk. 145 S. 46; Urk. 146 S. 55), weil das beschlagnahmte Geld nicht in einen deliktsrelevanten Zusammenhang gebracht werden könne (Urk. 83 S. 33; Urk. 84 S. 61 ff.). Gemäss der Verteidigung des Beschuldigten 2 bestehe kein Grund, die Barschaft von USD 2'531.– einzuziehen, weil dieses Geld vom Konto stamme, auf welches das Freizügigkeitsguthaben des Beschuldigten 2 ausbezahlt worden sei (Urk. 84 S. 72; Urk. 146 S. 55), dessen verfrühte Auszahlung nichts daran ändere, dass es sich hierbei um legale Vermögenswerte handle, welche nicht der Einziehung unterliegen würden (Urk. 84 S. 64). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde von der Verteidigung der Beschuldigten 1 geltend gemacht, dass USD 4'000.– vor den Weihnachtsferien vom Konto Wein-A. _____ B. _____ abgehoben worden seien, und zwar für die ganze Familie. Der Beschuldigte 2 habe sowohl von seiner Tochter als auch von seiner Schwiegermutter je den Gegenwert von USD 1'000.– in Schweizer Franken in bar erhalten. Diese hätten ihren Betrag von je USD 1'000.– allerdings nicht gebraucht, und auch den Beschuldigten seien über USD 500.– verblieben, weshalb nach der Reise USD 2'531.– im USD-Portemonnaie verblieben seien. Je USD 1'000.– würden somit der Tochter und der Mutter der Beschuldigten 1 gehören, und der Restbetrag von USD 531.– gehöre den Beschuldigten. Dieser stamme wiederum von der Auszahlung der Freizügigkeitsstiftung vom 29. Juli 2016 (Urk. 145 S. 46). 3.2. Wie bereits ausgeführt (s. oben unter E. 2.2.) erreichten die Beschuldigten die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens an den Beschuldigten 2 mittels Urkundenfälschung. Vorliegend lässt sich der Einwand der Verteidigung der Beschuldigten 1, wonach je USD 1'000.– der Tochter und der Mutter der Beschuldigten 1 gehören würden, nicht widerlegen, weshalb der Betrag von USD 2'531.– nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides den Beschuldigten 1 und 2 auf erstes Verlangen herauszugeben ist.

E. 2.3

Als verschuldensunabhängige Komponente wirkt sich bei der Strafzumessung zu Gunsten der Beschuldigten aus, dass es vorliegend lediglich beim Versuch blieb, woraus sich eine Strafminderung im Umfang von jeweils 60 Tagessätzen ergibt, weshalb jeweils eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen resultiert. Mangels Gleichartigkeit der Strafart fällt eine Asperation dieser Strafe mit der für den gewerbmässigen Betrug vorgesehenen Einsatzstrafe von vornherein ausser Betracht, demgegenüber sie hernach mit der für die mehrfache Urkundenfälschung vorgesehenen Einsatzstrafe zu asperieren sein wird (s. nachstehend unter E. 4.2. u. 5.). 3. Mehrfacher Pfändungsbetrag 3.1. Bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere beim Pfändungsbetrag ist ganz erheblich verschuldenserhöhend zu gewichten, dass die Beschuldigten über einen langen Deliktszeitraum von mehr als eineinhalb Jahren mehrfach – im Rahmen von acht Pfändungsvollzügen – delinquierten. Ebenso wirkt sich ganz erheblich zu ihren Ungunsten aus, dass sie hohe Vermögenswerte

und Einkommen von mehr als einer halben Million Franken verheimlichten und aufgrund ihres Verhaltens schliesslich definitive Verlustscheine im beträchtlichen Betrag von mehr als einer Viertelmillion Franken ausgestellt werden mussten, wodurch eine Vielzahl an Gläubigern betroffen wurde. Diese ganz erheblich verschuldensschärfenden Umstände wurden seitens der Vorinstanz (Urk. 104 E. VIII.B.4.2.1.-4.2.3.) offensichtlich unzulänglich gewichtet. Der Umstand, dass die Beschuldigten vorliegend lediglich Falschangaben machten, ohne sich unwahrer Bescheinigungen oder ähnlichem zu bedienen, lässt ihr Tatvorgehen als nicht besonders raffiniert erscheinen. Dies wirkt sich wiederum merklich verschuldensmindernd aus. Ferner ist vorliegend erwiesen, dass die beiden Beschuldigten bei der Planung und Durchführung des ihnen vorgeworfenen Betrugs gleichmassgeblich zusammenwirkten, sie mit den jeweiligen Tatbeiträgen des anderen zumindest konkludent einverstanden gewesen sind und deshalb als Mittäter auftraten. Da der Beschuldigte 2 als Schuldner unmittelbare Pflichten gegenüber den Gläubigern zu verge-

- 96 - genwärtigen hat, welche die Beschuldigte 1 als Drittbeteiligte nicht treffen (vgl. auch BGE 126 IV 5 E. 1d), erweist sich sein Verschulden als nicht unbeträchtlich gewichtiger als dasjenige der Beschuldigten 1. Sein Tatverschulden ist deshalb als erheblich, dasjenige der Beschuldigten 1 als keineswegs leicht einzustufen. Bei isolierter Betrachtung erscheint daher für die Beschuldigte 1 eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten und für den Beschuldigten 2 mit einer solchen von 20 Monaten als angemessen. 3.2. In subjektiver Hinsicht ist festzustellen, dass die Beschuldigten auch hier mit direktem Vorsatz handelten, wobei sie es darauf angelegt hatten, ihre eigenen finanziellen Wünsche zu erfüllen und damit aus reinem Egoismus handelten. Beide Beschuldigten wussten, dass durch ihre Verheimlichungshandlungen den betroffenen Gläubigern Vollstreckungssubstrat in der Grössenordnung der angeklagten Summen entzogen wurde und jene deshalb im Ergebnis zu Schaden kommen könnten bzw. ihr Zugriff auf das schuldnerische Vermögen entsprechend erschwert oder verzögert wurde. Das subjektive Tatverschulden vermag vor diesem Hintergrund das objektive nicht zu relativieren. Zu Gunsten beider Beschuldigten wirkt sich demgegenüber die Asperation mit der für den gewerbmässigen Betrug vorgesehenen Einsatzstrafe aus, wobei die Konnexität insbesondere auch angesichts des erweiterten Gläubigerkreises eher begrenzt erscheint. Es rechtfertigt sich deshalb in Anwendung des Asperationsprinzips hinsichtlich des Beschuldigten 2 eine Reduktion auf 15 Monate Freiheitsstrafe und hinsichtlich der Beschuldigten 1 eine solche auf 11 Monate Freiheitsstrafe. 4. Mehrfache Urkundenfälschung

E. 2.3.1

Seitens der Verteidigung des Beschuldigten 2 wird moniert, der Gesamtbetrag der aufgelisteten Verlustscheine sei in der Anklage falsch wiedergegeben worden (Fr. 341'335.90 statt Fr. 249'296.10: Urk. 84 S. 32) und der Gesamtbetrag der relevanten Verlustscheine betrage – entgegen der Anklage – Fr. 256'357.85 (Urk. 84 S. 33). Diese beiden Einwände der Verteidigung des Beschuldigten 2 erweisen sich als richtig. Damit hat sich bereits die Vorinstanz auseinandergesetzt. Auf ihre sich als zutreffend erweisenden Ausführungen (Urk. 104 E. IV.A.5.) kann vollumfänglich verwiesen werden. Massgebend ist letztlich der Betrag von Fr. 256'357.85, welcher die Summe der (massgebenden) Verlustscheine, unter Ausschluss der fünf am 22. Mai 2015 ausgestellten Verlustscheine, welche nicht durch den angeklagten Deliktszeitraum erfasst werden (s. dazu die Vorinstanz: Urk. 104 E. IV.A.5.2.), wiedergibt.

E. 2.3.2

Weiter wird seitens der Verteidigungen der Beschuldigten eingewandt, dass der Schuldner lediglich seine Vermögenswerte im Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs angeben müsse und dass es die Anklägerin unterlassen habe, darzulegen, welche Vermögenswerte zu den jeweiligen Zeitpunkten der Pfändungsvollzüge insgesamt vorhanden gewesen seien bzw. habe sie überdies das Existenz-

- 60 - minimum des Beschuldigten 2 zu Unrecht nicht berücksichtigt, was eine Reduktion des Deliktsbetrages zur Folge habe (Urk. 83 S. 21; Urk. 84 S. 33 ff.). Die entsprechenden Einwände der Verteidigungen zielen ins Leere, insoweit damit geltend gemacht werden soll, Vermögensstand und Erwerbseinkünfte seien im fraglichen Zeitpunkt im Bereich des betriebsrechtlichen Existenzminimums gelegen. Es ist allerdings nicht Sache der Beschuldigten, über die Pfändbarkeit zu entscheiden, wohingegen es Sache der Beschuldigten gewesen wäre, sämtliche Vermögenswerte – ob letztlich pfändbar oder nicht – anzugeben.

E. 2.3.3

Die in der Anklageschrift enthaltenen Vermögenswerte und Einkommen sind – abgesehen von deren Anerkennung seitens der Beschuldigten – auch rechtsgenügend belegt (Kontoguthaben bei der J.____-Bank Zürich von Fr. 10'139.85: Urk. 11/9/Kontoauszug Konto-Nr. CH3 S. 5 bzw. Krankentaggelder der Privatklägerin 2 im Betrag von Fr. 102'542.45: Urk. 4/1 bzw. Einkommen des Beschuldigten 2 bei der Privatklägerin 1 zwischen dem 4. Mai 2015 [vgl. vorstehend unter E. III.B. u. Urk. 2/3.2.] bis 15. September 2016: Urk. 11/7 bzw. Einkommen des Beschuldigten 2 bei der AB.____ AG von Fr. 1'662.25 (Urk. 4/36/Rechnungen vom 2. März 2015 bis 5. Dezember 2015 u. Urk. 11/9/Kontoauszug Konto-Nr. CH5 S. 13 ff. bzw. Einkommen der Beschuldigten 1 bei der AC.____ Kantonalbank im Betrag von Fr. 4'641.–: Urk. 6/3 [Beilage zur Einvernahme vom 15. März 2017]/Rechnung G.____ vom 28. Februar 2015 und vom 13. März 2015 u. Urk. 11/9/Kontoauszug Konto-Nr. CH5 S. 13 f. bzw. J.____-Konto "Wein-A.____B.____" im Betrag von Fr. 300'967.71: Urk. 11/9/Kontoauszug Konto-Nr. CH2 S. 1). Allerdings wurden diese von den Beschuldigten verschwiegenen Vermögenswerte und Einkommen durch die Anklagebehörde offensichtlich nicht richtig addiert: Der Gesamtbetrag beträgt Fr. 570'709.19 und nicht – wie in der Anklageschrift aufgeführt (Urk. 27 S. 8) – Fr. 500'709.16. Obschon der richtig addierte Gesamtbetrag den Parteien von der Vorinstanz nicht vorgehalten wurde, wurde dies anlässlich der Berufungsverhandlung nachgeholt (Prot. II S. 20 f.). Abgesehen davon ist einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.A.4.3.) festzustellen, dass es sich beim fehlerhaft addierten Gesamtbetrag um einen offensichtlichen Re-

- 61 - chenfehler handelt und die Beschuldigten aufgrund der in der Anklageschrift korrekt festgehaltenen Einzelbeträge rechtsgenügend informiert waren, was ihnen vorgeworfen wird, weshalb der Anklagesachverhalt entsprechend erstellt ist. G. Zwischenergebnis Der Anklagesachverhalt hinsichtlich des mehrfachen Pfändungsbetrugs durch die Beschuldigten ist im Umfang der gemachten Erwägungen erstellt. H. Rechtliche Würdigung 1. Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen Grundlagen zum Pfändungsbeitrag im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 (betreffend den Beschuldigten 2 als Schuldner in den massgebenden Betreibungsverfahren) bzw. Ziff. 2 (betreffend die Beschuldigten 1 als Dritte in den massgebenden Betreibungsverfahren) StGB bzw. den einzelnen massgebenden Elementen (Täterkreis; Tatobjekt; Tathandlung; Objektive

Strafbarkeitsbedingungen; subjektive Elemente) sowie zur Mittäterschaft einschliesslich der massgebenden Praxis und Lehrmeinungen umfassend und zutreffend wiedergegeben, weshalb – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 104 E. IV.B.1; B.1.1.1.; B.1.2.1.; B.1.3.; B.1.3.1.1.-1.3.1.3.; B.1.3.2.1.; B.1.3.2.6.; B.2.1.; B.3.; B.4.). 2. Täterkreis – Schuldner und Dritte In sämtlichen Betreibungsverfahren, welche zu den Pfändungen gemäss Anklage führten, war der Beschuldigte 2 Schuldner und damit Täter im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB. Die Beschuldigte 1 handelte als Vertreterin des Beschuldigten 2, womit ihr die Schuldneigenschaft in den betreffenden Vollstreckungsverfahren nicht zukommt. Sie ist diesbezüglich allerdings als Dritte gemäss Art. 163 Ziff. 2 StGB zu betrachten.

- 62 - 3. Tatobjekt Bei den in Frage stehenden Vermögenswerten des Beschuldigten 2, den zwei Kontoguthaben bei der J. _____-Bank und den Einkommen bzw. Krankentaggeldern seitens der Privatklägerinnen 1 und 2 sowie der AB. _____ AG handelt es sich allesamt um grundsätzlich pfändbare Objekte im Sinne von Art. Art. 92 f. SchKG. Damit liegen taugliche Tatobjekte vor. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.B.1.2.3.) wäre das Einkommen der Beschuldigten 1 bei der AC. _____ Kantonbank in einem Betreibungsverfahren gegen den Beschuldigten 2 nicht pfändbar gewesen, weshalb es letztlich als Tatobjekt ausser Betracht fällt. 4. Tathandlung 4.1.1. Der Schuldner ist verpflichtet, seine aktuellen Vermögensverhältnisse, einschliesslich der Vermögensgegenstände, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Vermögenswerte, an denen der Schuldner wirtschaftlich berechtigt war. Über die Pfändbarkeit entscheidet nicht der Schuldner, sondern das Betreibungsamt. Ob die nicht angegebenen Vermögensgegenstände tatsächlich pfändbar sind, ist daher für die Vermögensverheimlichung nicht erheblich (Urteile des Bundesgerichts 6B_1172/2013 vom

E. 2.4

Für den gewerbsmässigen Betrug ist hinsichtlich beider Beschuldigter zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Dasselbe gilt – gerade auch angesichts der hohen Deliktssumme – für den mehrfachen Pfändungsbetrug. Für alle übrigen Delikte ist – entgegen der Auffassung der Vorinstanz, welche auch hierfür durchwegs Freiheitsstrafen ausspricht (Urk. 104 E. VIII.B.1.2.5.) – jeweils auf Geldstrafen zu erkennen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. VIII.B.1.2.3.-1.2.4.) vermögen daran die von ihr gemachten Erwägungen, wonach die Ausfällung einer Geldstrafe im Ergebnis den Abbau der Schulden verlangsamen bzw. verunmöglichen könnte, sich die Beschuldigten angesichts ihres bereits zuvor bestehenden hohen Schuldenberges von der Ausfällung einer Geldstrafe nicht beeindrucken lassen würden oder dass sie sich wiederholt und bei diversen sich bietenden Gelegenheiten bewusst und gezielt zu ihrem eigenen Vorteil und zum Nachteil anderer über die Vorschriften der Rechtsordnung hinwegsetzen haben, was ein ausgesprochen dreistes und egoistisches Verhalten offenbare, nichts Entscheidendes zu ändern. Massgeblich erweisen sich vorliegend nämlich insbesondere die Umstände, dass es sich bei der Beschuldigten 1 um eine

- 90 - Ersttäterin handelt und der Beschuldigte 2 zwar über eine Vorstrafe verfügt, diese aber lediglich geringfügig und nicht einschlägig ist (s. dazu nachstehend unter E. C.6.2.). Auch ist vorliegend nicht eine grosse Zahl von zeitlich sowie sachlich eng miteinander

verknüpften Einzeltaten auszumachen, wofür die Aussprechung einer blossen Geldstrafe ungeeignet erschiene, um in genügendem Masse präventiv auf die Beschuldigten einzuwirken. Die angemessene Mitgewichtung dieser Umstände führt vorliegend bei beiden Beschuldigten zur Wahl der wenig eingriffsintensiveren Strafart der Geldstrafe, insofern deren Strafobergrenze nicht überschritten wird und deshalb eine Freiheitsstrafe vorzusehen wäre, welche in der Gesamtbetrachtung ihrerseits eine genügende präventive Wirkung auf die Beschuldigten verspricht.

E. 2.5

Aus den gemachten Erwägungen folgt, dass die seitens der Vorinstanz vorgenommene Gesamtstrafenbildung der bundesgerichtlichen Gesetzesanwendung zuwiderläuft, worauf auch die Verteidigungen zu Recht hingewiesen haben (Urk. 145 S. 42 f.; Urk. 146 S. 52). 3. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere gleichartige Strafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht (Urteil 6B_1031/2019 vom 1. September 2020 E. 2.4.3; BGE 142 IV 265 E. 2.3.1 S. 267; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67; 138 IV 113 E. 3.4.1, jeweils mit Hinweisen). Das Asperationsprinzip greift aber (auch) bei der retrospektiven Konkurrenz nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2. mit Hinweisen). 4. Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht, sofern es sein Urteil zu begründen hat, die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewich-

- 91 - tung festzuhalten. Es hat seine Überlegungen in den Grundzügen wiederzugeben, sodass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 144 IV 313 E. 1.2 S. 319; 142 IV 365 E. 2.4.3 S. 270 f.; 136 IV 55 E. 5.5 S. 59 ff.; je mit Hinweisen). 5. Vorliegend ist in Bezug auf den Beschuldigten 2 von einem Fall retrospektiver Konkurrenz auszugehen, was seitens der Vorinstanz nicht festgehalten wurde. Vorliegend ist eine Zusatzstrafe auszusprechen, da die heute zu beurteilenden Delikte allesamt vor der am 13. Juni 2018 gefällten Vorstrafe (s. Urk. 109 bzw. Urk. 135) begangen wurden und – insoweit auf Geldstrafe zu erkennen ist – das Asperationsprinzip diesbezüglich greift. 6. Aufgrund des Umstands, dass das Gericht bei der Strafzumessung an die Obergrenze der Strafart gebunden ist, erweist sich vorliegend für beide Beschuldigten das alte Sanktionsrecht mit der Möglichkeit einer Geldstrafe bis 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 aStGB) als das jeweils konkret anwendbare mildere Recht (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). 7. Im Übrigen wurden seitens der Vorinstanz die zu den Kriterien der Strafzumessung nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (Urteile BGer 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3.; BGE 136 IV 55, E. 5.4 ff.; 135 IV 130, E. 5.3.1; 132 IV 102, E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 104 E. VIII.A.2.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Täterkomponente kann für alle Delikte gesamthaft gewürdigt werden (Urteil 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1.). C. Konkrete Strafzumessung 1. Gewerbsmässiger Betrug

E. 2.6

Rechnung an AO._____ Aus den vorstehenden Erwägungen (E. 2.5.) ergibt sich, dass es sich bei AO._____ um eine seitens des Beschuldigten 2 erfundene Person handelt bzw. eine Person, mit welcher Wein-A._____ B._____ keine Geschäftsbeziehung unterhält. Der Beschuldigte 2 gestand denn auch ein, dass er die in Frage stehende Rechnung vom 17. Juni 2016 über den Betrag von Fr. 361.50 (Urk. 4/48) in Bezug auf den Betrag, den Zahlungszweck sowie den Auftraggeber manipuliert habe (Urk. 5/3 S. 34). Der Einwand der Verteidigung der Beschuldigten 1, wonach es sich bei AO._____ um eine reelle Person und reelle Kundin der Wein- A._____ B._____ handle, der Beschuldigte 2 indes deren Familiennamen vergessen und deshalb den fiktiven Familiennamen "AO._____" eingesetzt habe (Urk. 83 S. 27), erweist sich vor dem Hintergrund des übrigen Beweisergebnisses als lebensfremd. Auch diesbezüglich ist der Anklagesachverhalt als erstellt zu erachten.

E. 2.7

Rechnung an AM._____ Der Beschuldigte 2 räumte ferner ein, auch die Rechnung an AM._____ über den Betrag von Fr. 550.– vom 17. Juni 2016 (Urk. 4/50) gefälscht zu haben, wobei die Person – zumindest als Kundin der A._____ B._____ -Wein – nicht existiere. Auch

- 79 - hier habe er durch seine Rechnungsfälschung bezweckt, der Privatklägerin 6 für seine Selbständigkeit Nachweis über seine (vermeintliche) Rechnungsstellung zu liefern (Urk. 5/3 S. 34 f.). Die Einwände der Verteidigung der Beschuldigten 1, wonach sich erst nach Rechnungsstellung herausgestellt habe, dass es sich bei AM._____ um den falschen Namen einer reell bestehenden Kundin handle (Urk. 83 S. 27), erweist sich bei diesem Beweisergebnis als abwegig. Insbesondere gestützt auf die klaren Aussagen des Beschuldigten 2 ist auch dieser Teil des Anklagesachverhalts erstellt.

E. 2.8

Rechnung an AN._____ Schliesslich ist auch bezüglich der an AN._____ am 23. Juni 2016 gerichteten Rechnung über den Betrag von Fr. 180.– (Urk. 4/51) erwiesen, dass diese tatsachenwidrig ist, gestand der Beschuldigte 2 doch auch diesbezüglich ein, dass die Rechnung nicht der Wahrheit entspreche und er diese hergestellt habe, um seine Selbständigkeit durch den Nachweis seiner Rechnungsstellung zu ermöglichen (Urk. 5/3 S. 34 f.). Der Einwand der Verteidigung der Beschuldigten 1, wonach es sich bei AN._____ um einen langjährigen Freund des Beschuldigten 2 handle, welcher dessen Weinkenntnisse schätze und die Rechnung nicht fingiert sei (Urk. 83 S. 27), geht bei diesem Beweisergebnis fehl. Auch dieser Teil des Anklagesachverhalts ist deshalb erstellt.

E. 2.9

Unrechtmässige Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens Wie bereits mehrfach dargetan (vorstehend E. 2.1.-2.8.), erfolgte die Herstellung der tatsachenwidrigen Dokumente, damit sich der Beschuldigte 2 bei der Privatklägerin 6 als selbständig Erwerbstätiger anschliessen konnte (vgl. auch Urk. 4/41; 4/52; Urk. 4/41; 4/63-64; Urk. 5/3 S. 32 u. 35 f.), ohne Anspruch auf eine Barauszahlung infolge Selbständigkeit zu haben. So war der Beschuldigte 2 damals noch in einem Vollzeitpensum bei der Privatklägerin 1 tätig (s. vorstehend unter E. III.G.2.3.), was er gegenüber der Privatklägerin 6 denn auch bewusst verschwieg (Urk. 5/3 S. 35; Urk. 4/52 S. 3). Seitens der Vorinstanz wurden die mangelnden Anspruchsvoraussetzungen für eine Barauszahlung der Austrittsleistung bei selbständiger

Erwerbstätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG an den Be-

- 80 - schuldigten 2 zutreffend dargestellt (Urk. 104 E. V.1.3.1.). Darauf ist zu verweisen. Ungeachtet dieser Umstände zahlte die Freizügigkeitsstiftung AP._____ dem Beschuldigten 2 am 29. Juli 2016 den Betrag von Fr. 300'967.71 aus (Urk. 4/62), welche Überweisung seitens der Freizügigkeitsstiftung in Kenntnis des wahren Sachverhaltes offensichtlich nicht vorgenommen worden wäre. Der Anklagesachverhalt ist demnach auch diesbezüglich erstellt. 3. Subjektive Elemente 3.1. Gestützt auf seine unmissverständlichen und glaubhaften Aussagen (Urk. 5/3 S. 31 ff.) sowie das übrige erörterte Beweisergebnis ist offensichtlich, dass der Beschuldigte 2 mit Wissen und Willen hinsichtlich aller objektiven Umstände des Anklagesachverhaltes in der Absicht handelte, schnellstmöglich zumindest einen Teil seiner Pensionskassenguthaben zu beziehen, ohne einen Anspruch darauf zu haben, wobei eine Bereicherungsabsicht nicht erforderlich ist, sondern eine Vorteilsabsicht genügt. 3.2. Nicht dermassen offensichtlich erscheint dies bei der Beschuldigten 1, welche sich nur sehr selektiv an die vorwiegend vom Beschuldigten 2 hergestellten Dokumente zu erinnern vorgab. Ihr war bekannt, dass vom Beschuldigten 2 die selbständige Erwerbstätigkeit angestrebt wurde und die Auszahlung der hierfür erforderlichen Pensionskassengelder vom Nachweis der Existenz der Wein-A._____B._____ abhing und er diesbezüglich verschiedene Unterlagen einreichen musste (Urk. 6/3 S. 33 f.). In Bezug auf den fingierten Mietvertrag der Wein-A._____B._____ vom 16. Juni 2016 räumte sie ihre aktive Mitbeteiligung an der Herstellung des tatsachenwidrigen Dokuments ein (Urk. 6/3 S. 34 f.), weshalb ihr spätestens in diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sein musste, dass die Auszahlung der Pensionskassengelder mittels gefälschter Unterlagen erreicht werden sollte. Demgegenüber bestritt die Beschuldigte 1 zumindest teilweise, dass weitere gefälschte Unterlagen erstellt wurden, welche dem Nachweis der Selbständigkeit des Beschuldigten 2 dienen sollten (Urk. 6/3 S. 35), wobei sie sich diesbezüglich widersprach, räumte sie doch kurz darauf ein, gewusst zu haben, dass der Beschuldigte 2 mittels der eingereichten Unterlagen "sicher etwas vorgegau[c]kelt" habe. Obschon sie sich aus der Wein-A._____B._____ etwas rausge-

- 81 - halten habe, habe sie davon wissen müssen, weil sie die Schnipsel rumliegen gesehen habe und sie vielfach über die Nacht noch mit dieser Sache beschäftigt gewesen seien. Sie könne sich nicht daran erinnern, wie der Beschuldigte 2 es gemacht habe, aber sie habe es sicher gutgeheissen (Urk. 6/3 S. 38). Eine Täuschungsabsicht ihrerseits stellt sie indes konstant in Abrede (Urk. 6/3 S. 38 f.), was sich allerdings aus folgenden Erwägungen als unglaubhaft erweist: Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. V.A.1.4.2.) war sich die Beschuldigte 1 gestützt auf ihre Ausführungen bewusst, dass der Beschuldigte 2 offenbar nicht in der Lage war, die Anforderungen der Privatklägerin 6 mittels Einreichung echter Dokumente zu erfüllen, weshalb auch ihr klar war, dass ein Anspruch auf Auszahlung zumindest in diesem Zeitpunkt noch nicht bestand und die zuständigen Mitarbeitenden der Ausgleichskasse der Privatklägerin 6 sowie der Freizügigkeitsstiftung AP._____ darüber hinweg getäuscht werden sollten. Diese Sachlage wird denn auch durch den Beschuldigten 2 bestätigt, welcher darlegte, dass die Beschuldigte 1 Kenntnis darüber gehabt habe, dass er mittels gefälschter Unterlagen an eine Teilauszahlung der Pensionskassengelder gelangt sei, wobei sie den entsprechenden Entscheid zu "50/50" gemeinsam entschieden hätten (Urk. 5/3 S. 36 f.). Bei diesem Beweisergebnis ist davon auszugehen, dass die beiden Beschuldigten nach vorheriger Absprache und nach gemeinsamem Tatentschluss gehandelt haben, wobei jeder mit den

Handlungen des anderen einverstanden gewesen ist. Der Anklagesachverhalt ist deshalb auch diesbezüglich erstellt. G. Rechtliche Würdigung 1. Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen Grundlagen zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB einschliesslich der massgebenden Praxis zutreffend wiedergegeben, weshalb – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 104 E. V.A.2.1.1.-2.1.4.). Ergänzend zu ihren Ausführungen zur Urkundenfälschung mittels Falschbeurkundung (Urk. 104 E. V.A.2.1.3.) ist zu bemerken, dass eine Rechnung grundsätzlich

- 82 - nur die Erklärung verkörpert, dass der Aussteller gegen den Adressaten eine Forderung in der Höhe des Rechnungsbetrages geltend macht. Darüber, ob eine Forderung zu Recht geltend gemacht wird, sagt sie nichts aus (BSK STGB II- BOOG, Art. 251 StGB N 153 m.w.H.). Rechnungen sind deshalb nach ständiger Rechtsprechung in der Regel keine Urkunden (BGE 138 IV 130 E. 2.2.1.; BGE 131 IV 125 E. 4.2.; BGE 121 IV 131 E. 2c; BGE 117 IV 35; BGE 88 IV 33). Eine erhöhte Glaubwürdigkeit und damit eine Urkundenqualität von Rechnungen kann sich ausnahmsweise aus dem konkreten Verwendungszweck ergeben. Die Rechtsprechung bejaht dies, wenn dem Aussteller eine garantenähnliche Stellung zukommt bzw. wenn dieser in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Empfänger steht. Im Verhältnis zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger sind Rechnungen nur unter besonderen Umständen Urkunden, da sie in der Regel blosser Behauptungen des Ausstellers über die vom Empfänger geschuldete Leistung enthalten. Der Rechnungsaussteller kann sich der Falschbeurkundung strafbar machen, wenn die inhaltlich unwahre Rechnung nicht nur Rechnungsfunktion hat, sondern objektiv und subjektiv in erster Linie als Beleg für die Buchhaltung der Rechnungsempfängerin bestimmt ist, die damit verfälscht wird. Allerdings ist es verfehlt, eine Urkundenqualität von Rechnungen generell alleine deshalb zu bejahen, weil die Adressatin buchführungspflichtig ist, da vielmehr zu berücksichtigen ist, dass eine Rechnung auch bei einer buchführungspflichtigen Adressatin in der Regel erst nach erfolgter Prüfung zum Buchhaltungsbeleg erhoben wird (BGE 138 IV 130 E. 2.4.). Hinsichtlich Verträgen ist ergänzend anzuführen, dass das Bundesgericht Falschbeurkundung bei der Errichtung einer inhaltlich falschen einfach-schriftlichen Vertragsurkunde, bei welcher weder besondere Garantien für ihre Richtigkeit noch eine garantenähnliche Stellung gegenüber dem Getäuschten bestehen, verneint (Urteil 6B_72/2015 vom 27. Mai 2015 E. 1.5.; BGE 120 IV 25 E. 3f., jeweils mit Hinweisen). Art. 251 Ziff. 1 stellt jedoch nicht nur die Falschbeurkundung unter Strafe, sondern in erster Linie auch die Urkundenfälschung im engeren Sinne (materielle Fälschung). Eine solche begeht, wer eine Urkunde mit einer falschen Unterschrift versieht, um den Schein zu erwecken, die mit der Unterschrift bezeichnete Person habe unterschrieben. Wer das tut, täuscht damit vor, die Urkunde stamme von einer Person, von der sie

- 83 - in Wirklichkeit nicht stammt. Voraussetzung ist in einem solchen Falle nur, dass das mit der falschen Unterschrift versehene Schriftstück eine Urkunde dazu bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (BGE 75 IV 166). 2. Prüfung der objektiven Tatbestandsmässigkeit

E. 4

Irrtum der Mitarbeitenden der Privatklägerin 2 Dass die Mitarbeiter der Privatklägerin 2 durch das erörterte täuschende Verhalten der Beschuldigten in den Irrtum versetzt wurden, dass der Beschuldigte 2 arbeitsunfähig sei und deshalb Anspruch auf Krankentaggelder in

der Höhe von letztlich Fr. 91'594.85 (bzw. auf den aufgrund des Leistungsbeginns per 4. statt 1. Mai 2015 korrigierten Betrag von Fr. 90'500.10: s. nachstehend unter E. 5) habe, ist ebenfalls erstellt. An der seitens der Privatklägerin 2 bzw. der Staatsanwaltschaft diesbezüglich vorgebrachten Sachdarstellung (Urk. 1 S. 2 ff.; Urk. 82 S. 2 f.; Urk. 144 S. 2) bestehen vorliegend keine Zweifel. Ergänzend ist auf die sich als vollumfänglich zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 104 E. II.A.3.6.1.-3.6.3.).

E. 4.1

Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet im Strafprozess die Bedeutung des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen, wonach für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung die Grundgebühr in der Regel vor den Einzelgerichten Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– und vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– beträgt. Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet; unter anderem für jede weitere notwendige Rechtsschrift (§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b AnwGebV). Zu berücksichtigen ist zudem, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AnwGebV).

E. 4.2

Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten 1 ist – angesichts der Schwierigkeit des Falls und unter Berücksichtigung seiner Honorarnoten vom 9. und 12. März 2021 (Urk. 137; Urk. 142) sowie des Umstandes, dass grösstenteils die gleichen Vorbringen wie vor Vorinstanz vorgetragen wurden – für einen angemessenen Aufwand für das Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 20'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 1 im gesamten Verfahren sind einstweilen

- 112 - auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten 1 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 4.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2 ist – angesichts der Schwierigkeit des Falls und unter Berücksichtigung seiner Honorarnoten vom 5. und 12. März 2021 (Urk. 136; Urk. 143) sowie des Umstandes, dass grösstenteils die gleichen Vorbringen wie vor Vorinstanz vorgetragen wurden – für einen angemessenen Aufwand für das Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 23'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 2 bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens sind diesem aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 2 im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten 2 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und das Verrechnungsrecht des Staates.

- 113 - Es wird beschlossen:

E. 5

Auszahlung der Krankentaggelder Ebenso ist erstellt, dass die von den zuständigen Mitarbeitenden der Privatklägerin 2 vorgenommenen Auszahlungen der Krankentaggelder an den Beschuldigten 2 gestützt auf den Irrtum erfolgten und in Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht ausgelöst worden wären. Ferner ist erwiesen, dass die Privatklägerin 2 in

diesem Umfang geschädigt wurde sowie dass der Beschuldigte 2 keinen Anspruch auf diese Leistungen hatte. Die seitens der Privatklägerin 2 eingereichte Aufstellung belegt die Höhe der geleisteten Zahlungen (Urk. 4/1 S. 3) und wurde seitens der Beschuldigten nicht in Zweifel gezogen (Urk. 5/2 S. 2; Urk. 5/3 S. 2 f.; Urk. 6/3 S. 19; Urk. 83 S. 6 ff.; Urk. 84 S. 4 ff.; Urk. 145 S. 2 ff.; Urk. 146 S. 3 ff.). Die seitens der Vorinstanz basierend auf der erst am 4. Mai 2015 und nicht bereits am 1. Mai 2015 beginnenden Auszahlung vorgenommene Korrektur des in Frage stehenden Betrages (neu: Fr. 90'500.10; vgl. Urk. 104 E. II.A.3.7.1.) erweist sich als zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann. Die Feststellung der Vorinstanz, dass grundsätzlich auch die Kosten des Gutachtens von Dr. med. Q._____ von Fr. 3'699.– (Urk. 4/1 S. 3) dazuzurechnen gewesen wären, da die Begutachtung bei korrekten Angaben über die wiedererlangte Arbeitsfähigkeit per - 34 - Anfang Mai 2015 hinfällig geworden wäre (s. dazu Urk. 104 E. II.A.3.7.1.), erwies sich als zutreffend, wenn dieser Umstand angeklagt worden wäre.

E. 5.1

Schliesslich wird seitens der Verteidigung des Beschuldigten 2 Dispositiv- Ziffer 17 des vorinstanzlichen Urteils angefochten, wonach vom mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 14. März 2017 und 24. März 2017 gesperrten bzw. beschlagnahmten Betrag von Fr. 380'000.– auf dem von der J._____, Niederlassung Zürich, geführten Konto, IBAN CH2, lautend auf Wein- A.____B.____ B._____, der Betrag von Fr. 93'982.25 zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet werden sollen (Urk. 107 S. 2 ff.; Urk. 146 S. 57 f.). Laut der Verteidigung des Beschuldigten 2 sei dieser Betrag nicht deliktsrelevant, weil es sich bei der dem Beschuldigten 2 ausbezahlten Freizügigkeitsleistung um legale Vermögenswerte handle bzw. vom Pfändungsbetrag betroffene Vermögenswerte nicht der Einziehung unterliegen würden (Urk. 84 S. 69 ff.).

E. 5.2

Bereits in Nachachtung des Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO sind vorliegend im Lichte des seitens der Vorinstanz ausgesprochenen Verzichts auf die Einziehung des Restsaldos des per 14. März 2017 gesperrten Kontos (vgl. Urk. 11/27) von Fr. 12'969.31 (Urk. 104 E. XI.D.2.1.-2.2.; Urk. 11/28) keine Weiterungen erforderlich. Im Übrigen beantragte die Staatsanwaltschaft, die mit Verfügung vom 24. März 2017 gesperrten Vermögenswerte im Betrag von Fr. 380'000.– (Urk. 11/31-32) seien gestützt auf Art. 267 Abs. 3 StPO bzw. Art. 268 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten, einschliesslich der Kosten

- 109 - der amtlichen Verteidigungen, zu verwenden (Urk. 27 S. 18; 82 S. 17). Adressat der Beschlagnahme ist der Beschuldigte 2. Das fragliche Konto lautet auf die "Wein-A.____B.____", wobei es sich um die Einzelunternehmung des Beschuldigten 2 handelt, welcher keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Die Beschlagnahme zum Zwecke der Kostendeckung ist demnach möglich. Die in Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips vorgesehenen Schranken der Kostendeckungsbeschlagnahme gemäss Art. 268 Abs. 2 und 3 StPO vermögen sich – einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. XI.D.2.4.) – vorliegend auch angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Beschuldigten nicht entscheidend auszuwirken, zumal sie ihre Schulden auch nicht bezahlten, als es ihnen möglich war und ungeachtet dessen einem luxuriösen Lebensstil frönten. Mit der Vorinstanz (Urk. 104 E. XI.D.2.4.) erweist es sich deshalb als angezeigt,

die vom Beschuldigten 2 (teil- weise solidarisch) zu tragenden Verfahrenskosten (Entscheidgebüher Fr. 20'000.-; Gebühr für das Vorverfahren Fr. 30'000.-; Auslagen Untersuchung Fr. 3'165.45; amtliche Verteidigung Beschuldigter 2 Fr. 40'816.80 = total Fr. 93'982.25) aus dem gesperrten Konto bei der J. _____, IBAN CH2, zu beziehen, die Kontosperrung im Mehrbetrag aufzuheben und diesen dem Beschuldigten 2 auszubezahlen. XII. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind – unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO – in der Regel die Kosten der amtlichen Verteidigung. 2. Die Vorinstanz (Urk. 104 E. XII.A.1.-5.) hat sich vorliegend einlässlich mit der Kostenfestsetzung und -auflage befasst. Die Kostenfestsetzung (Dispositiv- Ziffer 21) durch die Vorinstanz wurde zwischenzeitlich rechtskräftig, demgegen-

- 110 - über die Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffern 22 bis 24) sowie die Abweisung der Genugtuungs- und Entschädigungsbegehren (Dispositiv-Ziffern 25 und 26) der beiden Beschuldigten angefochten wurde (Urk. 106 S. 2 u. 5; Urk. 107 S. 3 f.; Urk. 145 S. 46 ff.; Urk. 146 S. 58 ff.) und demnach vorliegend zu prüfen sind. 3. Die Erwägungen der Vorinstanz zur vollumfänglichen Kostenaufgabe an die Beschuldigten (Urk. 104 E. XII.A.3.-5.) erweisen sich (auch) angesichts des Aus- gangs des Berufungsverfahrens als unverändert zutreffend, woran weder der Er- messensentscheid des Gerichts hinsichtlich Strafzumessung und Vollzug noch die zum Teil erfolgten Freisprüche in untergeordneten Punkten etwas zu ändern vermögen. Ausgangsgemäss erübrigt sich auch die Zusprechung einer Genugtu- ung oder einer über die zuerkannten Aufwände der beiden amtlichen Verteidigun- gen hinausgehende Entschädigung. Es kann jedenfalls vollumfänglich auf die entsprechenden sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 104 E. XII.A.3.-5. bzw. B.1.-2., D. u. E.) verwiesen werden. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6

Verwendung der ausgezahlten Gelder Des Weiteren ist bereits gestützt auf die entsprechenden Aussagen der Beschul- digten (Urk. 5/2 S. 2 f.; Urk. 5/3 S. 13, 18 u. 45; Urk. 6/3 S. 19 f.) ohne Weiteres erwiesen, dass sie die Krankentaggelder für ihren eigenen Lebensunterhalt ver- wendeten, wobei sie es darauf angelegt hatten, durch ihr Handeln Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung der Le- bensgestaltung darstellten. Damit ist auch dieser Teil des Anklagesachverhalts erstellt.

E. 6.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten 1 und 2 kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechen- den und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 104 E. VIII.B.7.1.-7.4.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung machten die Beschul- digten keine weiteren Aussagen zu ihren persönlichen Verhältnissen (Prot. II S. 14 ff.). Die persönlichen Verhältnisse der beiden Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 6.2

Die Vorstrafe des Beschuldigten 2 aus dem Jahr 2018 wurde am

E. 6.3

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten

- 99 - eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Vorliegend sind den beiden Beschuldigten ihre zwischenzeitlich erfolgten Geständnisse hinsichtlich aller ihnen vorgeworfenen Anklagepunkte zu Gute zu halten, ohne welche sich die Sachverhaltserstellung als ungleich schwieriger erweisen hätte. Eine eigentliche Reue oder Einsicht in das Unrecht ihrer Taten lässt sich allerdings – einhergehend mit der Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 104 E. VIII.B.7.5.) – bei beiden Beschuldigten – auch heute (vgl. Prot. II S. 19 ff.) – nicht erkennen. Dem Nachtatverhalten der Beschuldigten ist – bei der jeweils eingriffsintensiveren Sanktion – mit einer Strafreduktion um 6 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen. 7. Fazit Vorliegend erweist es sich nach Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe als angemessen, die Beschuldigte 1 mit einer Freiheitsstrafe von

E. 7

Gewerbmässigkeit Vorliegend hat der Beschuldigte 2 in einem Zeitraum von mehreren Monaten durch das regelmässige, ca. im Monatsrhythmus erfolgte Einreichen der Kranken- und Unfallkarte gegenüber der Privatklägerin 2 mehrfach wahrheitswidrige Angaben gemacht, welche durch das konstante Verschweigen seiner Arbeitstätigkeit bei der Privatklägerin 1 auch gegenüber den ihn behandelnden bzw. begutach-

- 41 - tenden Ärzten sowie das von der Beschuldigten 1 unterzeichnete Schreiben unterstützt wurde, wonach sich sein Gesundheitszustand erheblich verschlechtert habe. Durch diese planmässigen Tathandlungen gelangten sie innert rund acht Monaten an einen Deliktserlös von Fr. 90'500.10. Daran vermag der Einwand der Verteidigungen, dass der Beschuldigte 2 keinen grossen Aufwand betrieben habe (Urk. 83 S. 9; Urk. 84 S. 14; Urk. 145 S. 9 f.; Urk. 146 S. 13 f.), auch deshalb nichts zu ändern, da die Tathandlungen nicht lediglich in der Einreichung der Kranken- und Unfallkarte bestand, wie es seitens der Verteidigungen geltend gemacht wird. Durch ihre Delinquenz generierten die beiden Beschuldigten demnach ein Zusatzeinkommen von mehr als Fr. 10'000.– pro Monat, welche Deliktssumme deutlich und mehrfach über dem von Seiten des Bundesgerichts für die Annahme der Gewerbmässig herangezogenen Erlös von Fr. 1'000.– (vgl. BGE 119 IV 129 E. 3.) liegt. Auch aufgrund ihrer Aussagen (Urk. 5/2 S. 2 f.; Urk. 5/3 S. 13, 18 u. 45; Urk. 6/3 S. 19 f.) ist offensichtlich, dass sich die Beschuldigten darauf eingerichtet haben, durch ihre Einkünfte aus ihrer deliktischen Delinquenz einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung ihrer Lebensgestaltung zu erzielen. Die Beschuldigten handelten somit gewerbmässig im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB.

E. 7.1

Seitens der Verteidigung der Beschuldigten 1 wird geltend gemacht, dass es am Vorliegen eines gültigen Verlustscheins mangle, weshalb diese erforderliche objektive Strafbarkeitsbedingung nicht erfüllt sei, solange nicht geklärt sei, ob das Betreibungsverfahren rechtsgültig durchgeführt worden sei und die Beschuldigte 1 für alle Pfändungsvollzüge eine Vollmacht gehabt habe (Urk. 83 S. 17 f.). Ferner sei auch die objektive Strafbarkeitsbedingung der Aufklärung des Betreibungsbeamten über die

Straffolgen gemäss Art. 91 Abs. 6 SchKG nicht erfüllt, da sich die

- 67 - entsprechende Bestimmung lediglich an den Schuldner und nicht an dessen Vertreter richte, weshalb es beim Vertreter auch am subjektiven Tatbestand des Pfändungsbetrugs mangle. Weiter ähnelten die entsprechenden Bestimmungen der Formulierung von AGB, weshalb die Anklagebehörde auch nachzuweisen habe, dass die entsprechenden Hinweise bei jeder einzelnen Pfändung tatsächlich erfolgt seien (Urk. 83 S. 18 f.; Urk. 145 S. 30 f.). Schliesslich erfolgten seitens der Verteidigung der Beschuldigten 1 weitere spezifische Einwände bezüglich einzelner Verlustscheine (Urk. 83 S. 19 ff.; Urk. 145 S. 26 ff.). Von Seiten der Verteidigung des Beschuldigten 2 wird (ebenfalls) vorgebracht, es mangle am Vorliegen eines gültigen Verlustscheins bzw. würden erhebliche Zweifel an der rechtmässigen Durchführung der einzelnen Betreibungsverfahren bestehen, weshalb diese erforderliche objektive Strafbarkeitsbedingung nicht erfüllt sei, solange nicht geklärt sei, ob das Betreibungsverfahren rechtsgültig durchgeführt worden sei (Urk. 84 S. 38 ff.; Urk. 146 S. 30 ff.) bzw. habe das Betreibungsamt seine Pflichten betreffend Pfändungsankündigung offensichtlich nicht ernst genommen (Urk. 84 S. 46).

E. 7.2

In Bezug auf die Hinweispflicht des Betreibungsbeamten hinsichtlich der Straffolgen gemäss Art. 91 Abs. 6 SchKG ist unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.B.4.9.1.-4.9.2.) festzuhalten, dass aus sämtlichen massgebenden Pfändungsvollzügen hervorgeht, dass der entsprechende Hinweis auf die Straffolgen des Pfändungsbetrugs erfolgte, was jeweils seitens der Beschuldigten unterschriftlich bestätigt wurde. Dass die Belehrungen (mehrheitlich) gegenüber der in Vertretung des Beschuldigten 2 handelnden Beschuldigten 1 ausgesprochen und von letzterer unterschriftlich bestätigt wurden, vermag an der Rechtsgültigkeit des Pfändungsverfahrens nichts zu ändern, umfasste ihre Vollmacht doch auch die Entgegennahme solcher Hinweise und die Abgabe der damit verbundenen Erklärungen, was auch seitens der Lehre nicht in Frage gestellt wird (BSK SCHKG I-LEPRECHT, Art. 91 N 40). Aus den massgebenden Protokollen geht denn auch hervor, dass es sich bei der Beschuldigten 1 um die Ehefrau des Beschuldigten 2 mit Vollmacht bzw. als Vertreterin des Beschuldigten 2 handle. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.B.4.9.4.) finden sich auf den Pfändungsprotokollen zudem wieder-

- 68 - holt handschriftliche Markierungen, Ergänzungen und Korrekturen, die belegen, dass der Inhalt der Dokumente bei den einzelnen Pfändungsvollzügen tatsächlich im Einzelnen durchgegangen und besprochen wurde, weshalb der seitens der Verteidigung der Beschuldigten 1 geltend gemachte Einwand unbewusster Globalübernahme der fraglichen Hinweise durch die Beschuldigte 1 wie bei AGB nicht zu überzeugen vermag. Es bestehen vorliegend keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Aufklärung jeweils ordnungsgemäss erfolgte, weshalb die objektive Strafbarkeitsbedingung gemäss Art. 91 Abs. 6 SchKG gegeben ist. 7.3.1. Als weitere objektive Strafbarkeitsbedingung wird beim Pfändungsbetrug vorausgesetzt, dass die ausgestellten Verlustscheine gültig sind (BSK StGB II- HAGENSTEIN, vor Art. 163–171bis SchKG N 10 und N 18 m.w.H.). Nachfolgend ist diesbezüglich auf die spezifischen Einwände der Verteidigungen einzugehen. 7.3.2. Hinsichtlich der Verlustscheine vom 25. April 2015 (Urk. 4/35/12-14 bzw. Verlustscheine Nr. 1-3) wurde seitens der Verteidigung der Beschuldigten 1 nicht substantiiert, worin die von ihr genannten "erhebliche[n] Zweifel" an der "rechtmässige[n] Durchführung der Betreibungsverfahren" bestehen sollen. Sie führt lediglich

aus, dass "Kopien" nicht ausreichen würden, sondern der Beizug der Originalakten notwendig sei (Urk. 106 S. 10). Vorliegend finden sich in den Akten keine Hinweise darauf, dass rechtlich relevante Unregelmässigkeiten – geltend gemacht werden ja implizit Urkundenfälschungen durch das Betreibungsamt – stattgefunden hätten. Hinweise für eine Nichtigkeit des Verlustscheins sind auch im Übrigen keine ersichtlich. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.B.4.1.2.) besteht deshalb kein Anlass, die vollständigen Betreibungsakten beizuziehen und nach allen irgendwie denkbaren Unregelmässigkeiten zu durchforsten, weshalb die entsprechenden Beweisanträge der Verteidigung der Beschuldigten 1 unverändert abzuweisen sind. 7.3.3. Hinsichtlich des Verlustscheins vom 11. Mai 2015 (Urk. 4/35/11 bzw. Verlustschein Nr. 4) wurden seitens der Verfahrensleitung der Vorinstanz die Betreibungsakten beigezogen (Urk. 71 bzw. Urk. 68/1-26). Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung und entsprechenden Begründung der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.B. 4.2.2.-4.2.5.) ist von der Nichtigkeit des in Frage stehenden Verlust-

- 69 - scheins Nr. 7 auszugehen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung der Beschuldigten 1 (Urk. 83 S. 21) ist demgegenüber nicht von der Nichtigkeit des Betreibungsverfahrens oder der Pfändung auszugehen. Weil im Zusammenhang mit der ersten angeklagten Pfändung vom 26. Februar 2015 noch weitere (gültige) Verlustscheine ausgestellt wurden, hat die Nichtigkeit des Verlustscheins Nr. 7 in Bezug auf die Beurteilung der Strafbarkeit der Beschuldigten denn letztlich auch keinen massgeblichen Einfluss und die objektive Strafbarkeitsbedingung der Ausstellung eines gültigen Verlustscheins ist gegeben. 7.3.4. Die Verlustscheine vom 22. Mai 2015 (Urk. 68/1, 3, 5, 7, 9 bzw. Verlustscheine Nr. 5-9) sind vorliegend unbeachtlich, wurden die damit im Zusammenhang stehenden Pfändungen doch bereits am 16. Juli 2013 durchgeführt, weshalb sie nicht anklagerelevant sind. 7.3.5. In Bezug auf die Verlustscheine vom 22. Juni 2015 (Urk. 4/35/25; 4/35/9; 4/35/7; 4/35/23 bzw. Verlustscheine Nr. 10-13) wurde seitens der Verteidigung des Beschuldigten 2 im Berufungsverfahren erneut geltend gemacht, dass ein Teil hiervon (Verlustscheine Nr. 11 u. 12) unrechtmässig zustande gekommen sei, weil die betreffenden Verlustscheine aus einer direkten Fortsetzung eines anderen Verlustscheins resultieren würden, welcher seinerseits bereits aus einer direkten Fortsetzung eines anderen Verlustscheins resultiere. Deshalb seien die gesamten schuldbetreibungsrechtlichen Akten beizuziehen (Urk. 107 S. 7 bzw. Urk. 62 S. 9 ff.; Urk. 146 S. 32 bzw. Urk. 139 S. 3). Der Einwand der Verteidigung des Beschuldigten 2 ist unbegründet. Die Verlustscheine Nr. 11 (Urk. 4/35/9) und 12 (Urk. 4/35/7) enthalten zwar den Vermerk, dass sie andere Verlustscheine (Nr. 8 [Urk. 68/9] und Nr. 9 [Urk. 68/7]) ersetzen. Letztere wurden allerdings erstmals ausgestellt (Urk. 68/9 bzw. Urk. 68/7), weshalb die Ausstellung der Verlustscheine Nr. 11 und 12 im Einklang mit den gesetzlichen Erfordernissen gemäss Art. 149 Abs. 3 SchKG steht. Die objektive Strafbarkeitsbedingung ist deshalb vorliegend gegeben. 7.3.6. Hinsichtlich des Verlustscheins vom 1. Februar 2016 (Urk. 4/35/39 bzw. Verlustschein Nr. 16) ist – einhergehend mit den zutreffenden Einwänden der beiden Verteidigungen (Urk. 83 S. 22; Urk. 84 S. 42; Urk. 145 S. 26 f.; Urk. 146

- 70 - S. 33) – richtig, dass die Pfändung für den 8. Februar 2016 angekündigt war, sie allerdings bereits am 1. Februar 2016 stattfand. Einhergehend mit der zutreffenden Würdigung der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.B.4.5.2. und dortige Verweise auf die Lehre) ist vorliegend massgebend, dass durch die Anwesenheit der Beschuldigten 1 und ihre Mitwirkungshandlungen im Namen des Beschuldigten 2 anlässlich der Pfändung vom 1.

Februar 2016 (Urk. 4/35/41) die nicht rechtsgültig erfolgte Pfändungsankündigung als geheilt gilt und eine Anfechtung durch den Schuldner mangels schützenswertem Interesse entfällt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Ankündigung lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt. Da diese Pfändung keine einmalige Angelegenheit war, sondern diverse Pfändungen bereits im Vorfeld stattgefunden hatten, kam diese Situation für die Beschuldigten nicht völlig überraschend, und wenn der Schuldner oder dessen Vertretung zugegen ist und sich auf die Pfändung einlässt, was vorliegend aufgrund der Anwesenheit der Beschuldigten 1 der Fall gewesen ist, kann eine nicht eingehaltene Ankündigung einer terminlich vorgezogenen Pfändung nicht entgegenstehen. Ohnehin resultierte den Beschuldigten daraus kein Nachteil, da die Pfändung ansonsten einfach wenige Tage später am 8. Februar 2016 erfolgt wäre. Demnach ist die objektive Strafbarkeitsbedingung auch hinsichtlich dieses Verlustscheins gegeben. 7.3.7. Die gleichen Überlegungen sind mit Bezug auf die Verlustscheine vom 11. April 2016 (Urk. 4/35/19; 4/35/15; 4/35/21; 4/35/17 bzw. Verlustscheine Nr. 17-20) anzustellen, hinsichtlich welcher die Verteidigungen vorbringen, dass unklar sei, ob die Pfändungsankündigung auf dieses Datum stattgefunden habe bzw. die entsprechende Zustellung erfolgt sei (Urk. 83 S. 23; Urk. 84 S. 43 f.; Urk. 145 S. 27; Urk. 146 S. 34). Auch diesbezüglich ist massgebend, dass eine allenfalls nicht rechtsgültig erfolgte Pfändungsankündigung durch die Anwesenheit der Beschuldigten 1 und ihre Mitwirkungshandlungen im Namen des Beschuldigten 2 anlässlich der Pfändung geheilt wurde, was vorliegend erstellt ist (Urk. 4/35/41). Deshalb ist die objektive Strafbarkeitsbedingung auch hinsichtlich dieser Verlustscheine gegeben.

- 71 - 7.3.8. Dieselben Überlegungen treffen hinsichtlich der Verlustscheine vom 2. Juni 2016 (Urk. 4/35/33; 4/35/37; 4/35/31 bzw. Verlustscheine Nr. 21-23) zu, weshalb die Einwendungen der Verteidigungen der beiden Beschuldigten mit Bezug auf die behaupteten rechtsungültig erfolgten Pfändungsankündigungen (Urk. 83 S. 23; Urk. 84 S. 43 f.; Urk. 145 S. 27 f.; Urk. 146 S. 34 f.) die Gültigkeit der ausgestellten Verlustscheine auch hier nicht tangieren. Insofern eingewandt wurde, dass es sich beim beigelegten Protokoll um eine Kopie des Vollzugs am 11. April 2016 handle (Urk. 83 S. 23; Urk. 145 S. 27 f.) bzw. dass die letzte Seite des Protokolls ein falsches Pfändungsdatum aufweise (Urk. 84 S. 43; Urk. 146 S. 34 f.), ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.B.4.7.) – festzustellen, dass die Verwendung einer Kopie vorliegend nicht zu beanstanden ist. Einerseits hat die Beschuldigte 1 ausdrücklich bestätigt, dass die Verhältnisse sich seit dem letzten Pfändungsvollzug nicht geändert haben (Urk. 4/35/32, 34, 38, je S. 2). Andererseits wurde das kopierte Beiblatt mit einem neuen Datumsstempel versehen und von der Beschuldigten 1 unterzeichnet (Urk. 4/35/32, 34, 38, je S. 3). Aufgrund dieser Gegebenheiten vermag der Umstand, dass das Datum des Pfändungsvollzugs im Text auf dem Beiblatt nicht angepasst wurde, keine Nichtigkeit zu begründen. Die objektiven Strafbarkeitsbedingungen liegen auch hier vor. 7.3.9. Auch hinsichtlich der Verlustscheine vom 2. Juni 2016 (Urk. 4/35/29; 68/13; 4/35/35 bzw. Verlustscheine Nr. 24-26) vermögen die Einwendungen der Verteidigungen der beiden Beschuldigten mit Bezug auf die behaupteten rechtsungültig erfolgten Pfändungsankündigungen (Urk. 83 S. 24; Urk. 84 S. 44 f.; Urk. 145 S. 28 f.; Urk. 146 S. 36 f.) die Gültigkeit der ausgestellten Verlustscheine – aus den bereits erwogenen Gründen (vorstehend unter E. 7.3.6.-7.3.8.) – lediglich teilweise zu tangieren. Bezüglich des Verlustscheins Nr. 26 machte die Verteidigung des Beschuldigten 2 anlässlich der Berufungsverhandlung geltend, es liege ein vom 14. September 2016 datiertes Schreiben

des Beschuldigten 2 ans Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vor, in welchem der Beschuldigte 2 festgehalten habe, dass die Beschuldigte 1 am 15. September 2016, an dem eine sie betreffende Pfändung hätte vorgenommen werden sollen, für eine allfällige Pfändung in seinem Namen nicht vor Ort sein werde. Mit diesem Schreiben habe der

- 72 - Beschuldigte 2 klar geäußert, die der Beschuldigten 1 ausgestellte Vollmacht zu widerrufen, sollte der gleichzeitige Vollzug einer ihn betreffenden Pfändung beabsichtigt werden. Dies habe zur Folge, dass der Verlustschein vom 15. September 2016 nicht hätte ausgestellt werden können, da die Beschuldigte 1 erkennbar nicht zur Vertretung des Beschuldigten 2 befugt gewesen sei (Urk. 146 S. 36 f.). Aus dem von der Verteidigung eingereichten Schreiben des Beschuldigten 2 vom 14. September 2016 ans Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg geht hervor, dass der Beschuldigte 2 eine Vollmacht für die Beschuldigte 1 für die anberaumte Pfändung vom 15. September 2016 wiederrief, indem er festhielt: "Meine Frau wird nicht für eine Pfändung in meinem Namen vor Ort sein" (Urk. 140). Damit hätte – in Übereinstimmung mit der Verteidigung – der Verlustschein Nr. 26 nicht ausgestellt werden dürfen, weshalb von dessen Nichtigkeit auszugehen ist. Entsprechend erübrigt sich die von der Verteidigung beantragte Edition der Betriebsakten betreffend den Verlustschein Nr. 26 vom 15. September 2016 (Urk. 139 S. 4 f.). Die objektive Strafbarkeitsbedingung ist somit einzig hinsichtlich der gültig ausgestellten Verlustscheine Nr. 24 und Nr. 25 gegeben. 8. Ergebnis Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen (vgl. vorstehend unter E. III.I.9.) machte sich der Beschuldigte 2 vorliegend des mehrfachen Pfändungsbetrugs im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB und die Beschuldigte 1 sich vorliegend des mehrfachen Pfändungsbetrugs im Sinne von Art. 163 Ziff. 2 StGB schuldig. VI. Mehrfache Urkundenfälschung A. Tatvorwurf Der den beiden Beschuldigten gemachte Tatvorwurf hinsichtlich mehrfacher Urkundenfälschung ergibt sich aus der Anklageschrift vom 21. September 2018 (Urk. 27 S. 11 f.), worauf zu verweisen ist.

- 73 - B. Anerkannter und erstellter Sachverhalt Seitens der Verteidigungen der beiden Beschuldigten wurde der ihnen gemachte Anklagevorwurf im Wesentlichen bestritten (Urk. 83 S. 26 ff.; Urk. 84 S. 21 ff.; Urk. 145 S. 32 ff.; Urk. 146 S. 41 ff.), seitens der Beschuldigten selbst wurde er indes – zwischenzeitlich – grösstenteils anerkannt (Urk. 5/3 S. 21 ff.; Urk. 6/3 S. 23 ff.). C. Strittiger Sachverhalt Bei dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass der Anklagesachverhalt vollumfänglich strittig ist. Nachfolgend ist zu prüfen, ob er nach Durchführung der Beweiswürdigung erstellt ist oder nicht. D. Beweismittel Bei den Akten finden sich insbesondere folgende massgebliche verwertbare Beweismittel, um den strittigen Anklagesachverhalt zu prüfen: Die Aussagen der Beschuldigten 1 (Urk. 6/1-5; Urk. 13/2 [betr. Vermögenswerte/Vermögensabschöpfung]; Prot. I S. 17 ff.; Prot. II S. 19 f.) und des Beschuldigten 2 (Urk. 5/1-4; Urk. 13/1 [betr. Vermögenswerte/Vermögensabschöpfung]; Prot. I S. 14 ff.; Prot. II S. 20 f.), ein "Mietvertrag für Geschäftsräume" zwischen der G._____ und der Einzelunternehmung des Beschuldigten 2 betreffend einen Raum in der Liegenschaft "AE._____ ..." in AF._____ (Urk. 4/37), ein Mietvertrag zwischen O._____ und der Baugenossenschaft AG._____, vertreten durch AH._____ AG, hinsichtlich einer Wohnung an derselben Adresse vom 16. September 2014 (Urk. 4/38), eine Rechnung der AI._____ S.A. zu Lasten des Beschuldigten 2 bzw. Wein- A._____ B._____ vom 3. Mai 2016 (Urk. 4/42), ein Dokument "Ihr aktueller Umsatzstatus 2015" der AJ._____ AG vom November 2015 in verschiedenen Fassungen (Urk. 4/43-45), die Rechnung Nr. 201605.04 der

Einzelunternehmung des Beschuldigten 2 an AK._____ vom 27. Mai 2016 (Urk. 4/45), ein Buchungsbeleg der AL._____ Kantonalbank vom 5. Juli 2016 über eine Einzahlung vom 29. Juni 2016 von Fr. 7'400.– auf das Konto des Beschuldigten 2 mit dem handschriftlichen Vermerk "AK._____ Rg. 201605.04" (Urk. 62/3), Kontoauszüge bezüglich

- 74 - Konto Nr. 7 des Beschuldigten 2 bei der AL._____ Kantonalbank (Urk. 11/2/Beilage 1), Gutschriftenanzeigen hinsichtlich dieses AL._____ KB-Kontos des Beschuldigten 2 vom 5. Juli 2016 (Urk. 4/49), Kontoauszüge bezüglich Konto Nr. 8 des Beschuldigten 2 bei der Bank I._____ (Urk. 11/7), ein Schreiben vom Beschuldigten 2 an die Privatklägerin 6 vom 7. Juli 2016 (Urk. 4/41), Rechnungen an AM._____ über Fr. 550.– vom 17. Juni 2016 (Urk. 4/50), an AN._____ über Fr. 180.– vom 23. Juni 2016 (Urk. 4/51) sowie an AO._____ über Fr. 361.55 vom

E. 8

Mittäterschaft Wie bereits erörtert (vorstehend unter E. H.7.), ist vorliegend – auch gestützt auf die Aussagen der Beschuldigten – erwiesen, dass die beiden Beschuldigten bei der Planung und Durchführung des ihnen vorgeworfenen Betrugs gleichmassgeblich zusammenwirkten und sie mit den jeweiligen Tatbeiträgen des anderen zumindest konkludent einverstanden gewesen sind. Deshalb genügt das Verhalten der Beschuldigten 1 – entgegen der Ansicht ihrer Verteidigung 1 (Urk. 83 S. 10 f.; Urk. 145 S. 10 f.) – auch den rechtlichen Anforderungen an die Mittäterschaft, weil sie – durch das Verfassen des Schreibens vom 17. November 2015 – nicht nur einen wesentlichen Tatbeitrag übernahm, sondern im Übrigen die Tathandlungen des Beschuldigten 2 mittrug und massgeblich an der Entscheidungsfindung mitwirkte. Im Übrigen kann diesbezüglich auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 104 E. II.B.7.2.-7.3.) verwiesen werden.

- 42 -

E. 9

Schuldfähigkeit der Beschuldigten

E. 9.1

Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte der Verteidiger der Beschuldigten 1 erneut als Vorfrage im Sinne von Art. 339 Abs. 2 StPO den Beweisantrag, dass die Beschuldigte im Sinne von Art. 20 StGB bezüglich ihrer Schuldfähigkeit im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 15. September 2016 zu begutachten sei (Urk. 106 S. 6 ff.; Urk. 138 S. 1), was abgewiesen und den Parteien anlässlich der Berufungsverhandlung mündlich eröffnet und begründet wurde (vgl. vorstehend, E. I.2.).

E. 9.2

Seitens der Verteidigung der Beschuldigten 1 wurde anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ein vom 9. Mai 2018 datierter Therapiebericht von Dr. med. M._____ und lic. phil. W._____ eingereicht (Urk. 80; Prot. I S. 8). Der Beschuldigten 1 wird darin eine bipolare Depression, aktuell knapp mittelgradig ausgeprägt F 31.3 und zu Beginn der Behandlung im Jahr 2015 ein gemischtes Bild F 31.6 diagnostiziert. Im Vordergrund der psychotherapeutischen Gespräche stünden der Umgang mit den spezifischen Symptomen und die Verarbeitung traumatisierender Ereignisse. Als Auswirkungen im sozialen Alltag werden Ratlosigkeit und Überforderung mit der allgemeinen Lebenssituation aufgeführt. Die Beschuldigte 1 fühle sich im Moment unfähig, Energie aufzubringen, um zu arbeiten und sich mit komplexeren Inhalten auseinanderzusetzen. Sie schaffe es nicht, sich länger

auf eine Sache zu konzentrieren. Ziel der Therapie bleibe eine Auflösung der Symptome und das Wiedererlangen und Stärken des Selbstvertrauens, der Konzentrations- und Arbeitsfähigkeit (Urk. 80 S. 1 f.).

E. 9.3

Die Verteidigung der Beschuldigten 1 macht zusammengefasst geltend, dass die Vorinstanz ihren Beweisantrag hinsichtlich sachverständiger Abklärung der Schuldfähigkeit der Beschuldigten 1 zu Unrecht abgelehnt habe. Es sei für das ihr vorgeworfene deliktische Verhalten in der Zeitspanne zwischen dem 1. Mai 2015 und dem 15. September 2016 durch den Bericht der Herren M._____ und W._____ – mithin zweier ("Nerven"-)Fachärzte – belegt, dass die Beschuldigte 1 gerade in dieser Zeit unter einer bipolaren Störung gelitten habe. Es sei daher angezeigt, die Beschuldigte 1 diesbezüglich sachverständig zu begutachten und diesen allfällig entlastenden Umstand im Hinblick auf die für die Beurteilung

- 43 - der Schuld der Beschuldigten 1 bedeutende Tatsache abzuklären (Urk. 106 S. 6 ff.; Urk. 138 S. 3 ff.).

E. 9.4

Vorliegend bestehen (unverändert) keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte 1 zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Vorfälle nicht oder nur teilweise fähig gewesen wäre, das Unrecht der Tat einzusehen. Die aus dem Therapiebericht vom 9. Mai 2018 von Dr. med. M._____ und lic. phil. W._____ (Urk. 80) hervorgehende Diagnose sowie der Umstand einer ärztlichen Behandlung führen nicht zur Annahme, dass objektive Anhaltspunkte für eine verringerte Schuldfähigkeit vorliegen könnten (vgl. BGE 132 IV 29 E. 5.3). Im Vordergrund der Behandlung standen nämlich psychotherapeutische Gespräche und gesprächstherapeutische Methoden (Imaginativverfahren, Körperkoordination, Atmung etc.) mit dem Ziel der Auflösung der Symptome und das Wiedererlangen und Stärken des Selbstvertrauens, der Konzentrations- und Arbeitsfähigkeit. Die Fahreignung der Beschuldigten 1 wird im Bericht ausdrücklich bejaht, ebenso ihre allseitige Orientierung. Hinweise auf Sinnestäuschungen und Ich-Störungen liegen laut dem Therapiebericht nicht vor. Wenn im Bericht Stimmungsschwankungen, depressive Verstimmungen, Überforderung, Energie- und Ratlosigkeit etc. erwähnt werden (Urk. 80 S. 1 f.), so hängen diese notorischerweise mit der allgemein schwierigen Lebenssituation zusammen. Dass solch subjektive Schwierigkeiten mit der allgemeinen Lebenssituation zu einer Schuldunfähigkeit führen sollten, ist nicht nachvollziehbar und geht aus dem Bericht auch gerade nicht hervor. Ganz im Gegenteil zeigt der Umstand, dass die Unterzeichnenden einen Arbeitsversuch mit sukzessiver Steigerung des Arbeitspensums als angezeigt erachteten (Urk. 80 S. 2), auf, dass sie gerade nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Beschuldigten 1 ausgingen. Eine solche Empfehlung der Arbeitsaufnahme und -steigerung wird in der Regel nur abgegeben, wenn eine Person nach Einschätzung der behandelnden Ärzte bzw. medizinischen Betreuer in psychischer Hinsicht hinreichend gesund ist. Der Bericht vom 9. Mai 2018 enthält zudem keinerlei konkrete Hinweise auf den Tatzeitraum oder zu den Taten. Der Therapiebericht von Dr. med. M._____ und lic. phil. W._____ ist somit – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. VII.4.) – nicht geeignet, Zweifel an der Schuldfähigkeit der Beschuldigten 1 in Bezug auf ihre deliktische Tätigkeit

- 44 - zu erwecken. Die Beschuldigte 1 machte im Rahmen der Ermittlungen denn auch nie geltend, dass sie unter psychischen Beschwerden leidet, sondern erwähnte lediglich Probleme mit dem Rücken (Urk. 6/1 S. 38; Urk. 6/2 S. 5; Urk. 17/2). Es besteht somit weder Anlass, an der Schuldfähigkeit der Beschuldigten 1 zu zweifeln noch eine sachverständige Begutachtung zur Abklärung der Schuldfähigkeit anzuordnen. Dies insbesondere auch, weil das systematische Vorgehen der Beschuldigten 1 – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 138 S. 8) – nicht auf ein affektives Verhalten hindeutet, zumal es sich mit den im Therapiebericht von Dr. med. M._____ und lic. phil. W._____ umschriebenen Auswirkungen der bipolaren Depression wie Ratlosigkeit und Überforderung mit der allgemeinen Lebenssituation oder fehlender Energie, um zu arbeiten und sich mit komplexeren Inhalten auseinanderzusetzen, gerade nicht in Einklang bringen lässt. Folglich bestehen keinerlei Zweifel daran, dass das Vorgehen der Beschuldigten 1 auf ein kriminelles und nicht krankhaftes Verhalten zurückzuführen ist.

E. 9.5

Vorliegend besteht auch kein Anlass, an der unverminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten 2 im Tatzeitraum (auch hinsichtlich der übrigen ihm vorgeworfenen Delikte) zu zweifeln. Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz erweisen sich als allesamt zutreffend (Urk. 104 E. VII.8.), weshalb – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vollumfänglich darauf verwiesen werden kann.

E. 9.6

Die Schuldfähigkeit der Beschuldigten 1 und 2 war demzufolge (auch hinsichtlich der übrigen Delikte) im Tatzeitraum unvermindert gegeben.

E. 10

Ergebnis Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen machten sich die Beschuldigten 1 und 2 vorliegend des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig.

- 45 - IV. Versuchter Betrug zum Nachteil der Privatklägerin 6 A. Tatvorwurf Der den beiden Beschuldigten gemachte Tatvorwurf ergibt sich aus der Anklageschrift vom 21. September 2018 (Urk. 27 S. 6 f.), worauf zu verweisen ist. B. Anerkannter Sachverhalt Seitens der Beschuldigten wurde anerkannt (Urk. 5/3 S. 7 ff.; Urk. 6/3 S. 10 ff.; Urk. 83 S. 12 f.; Urk. 84 S. 17 ff.), dass die IV-Anmeldung Ende Juli 2014 erfolgte, dass der Beschuldigte 2 hierauf durch die Privatklägerin 6 mehrfach aufgefordert wurde, Arztzeugnisse und Mitteilungen über seinen Gesundheitszustand einzureichen, dass die Beschuldigte 1 nach vorheriger Absprache mit dem Beschuldigten 2 das in der Anklage erwähnte Schreiben vom 10. Juni 2015 an die Privatklägerin 6 verfasste sowie dass der Beschuldigte 2 nach vorheriger Absprache und nach gemeinsamem Tatentschluss mit der Beschuldigten 1 Einwand gegen den abschlägigen Vorbescheid der Privatklägerin 6 vom 7. Dezember 2015 erhob und beantragte, es sei festzustellen, dass sein Leistungsbegehren anzuerkennen sei und weiterhin bestehe. C. Strittiger Sachverhalt In Abrede gestellt wird demgegenüber von Seiten der Beschuldigten nebst der Wahrheitswidrigkeit der von den Beschuldigten gemachten Angaben, dass sie die Absicht gehabt hätten, bei der IV Leistungen zu beziehen, ohne einen Anspruch darauf zu haben (Urk. 83 S. 12; Urk. 84 S. 21). D. Beweismittel Bei den Akten finden sich insbesondere folgende massgebliche verwertbare Beweismittel, um den strittigen Anklagesachverhalt zu prüfen: Die Aussagen der Beschuldigten 1 (Urk. 6/1-5; Prot. I S. 17 ff.; Prot. II S. 19 f.) und des Beschuldigten 2

(Urk. 5/1-4; Prot. I S.14 ff.; Prot. II S. 20 f.), ein Schreiben der Beschuldigten 1 an die Privatklägerin 6 vom 10. Juni 2015 (Urk. 4/22), ein Schreiben des Beschuldig-

- 46 - ten 2 an die Privatklägerin 6 vom 25. Januar 2016 (Urk. 2/5.3 bzw. Urk. 4/24), ein seitens der Privatklägerin 2 eingereichtes Psychiatrisches Gutachten von Dr. med. Q. _____ vom 28. September 2015 (Urk. 2/2.1 bzw. Urk. 4/2), ein Ärztlicher Bericht von Dr. med. M. _____ vom 13. November 2015, zu welchem der Beschuldigte 2 unterschriftlich sein Einverständnis erklärte (Urk. 2/2.4), ein Anstellungsvertrag zwischen dem Beschuldigten 2 und der Privatklägerin 1 vom 4. Mai 2015 (Urk. 2/3.2), ein an den Beschuldigten 2 adressiertes Kündigungsschreiben seitens der Privatklägerin 1 vom 15. September 2016 (Urk. 2/3.3), diverse Lohnabrechnungen der Privatklägerin 1 betreffend den Beschuldigten 2 (Urk. 2/3.4- 2/3.12), ein Ärztlicher Bericht von Dr. med. M. _____ zuhanden der Privatklägerin 2 vom 12. Dezember 2016 (Urk. 2/4.1), eine E-Mail von AA. _____ von der Privatklägerin 2 an den Beschuldigten 2 vom 15. Januar 2016, 07:34 Uhr (Urk. 2/10/2), diverse Korrespondenz der Privatklägerin 6 mit dem Beschuldigten 2, Dr. med. M. _____ und der Privatklägerin 2 bzw. diesbezügliche Aktennotizen von Telefonaten (Urk. 2/8/17-33), der Polizeirapport vom 4. April 2017 mit diversen Beilagen (Urk. 3 bzw. Urk. 4/1-35) sowie Kopien der Kranken- und Unfallkarte des Beschuldigten 2 bei der Privatklägerin 2 (Urk. 4/3). E. Beweisgrundsätze und allgemeine Glaubwürdigkeit der Beteiligten Die massgebenden Beweisgrundsätze und die nötigen Erwägungen zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Beschuldigten wurden bereits vorstehend gemacht (E. III.E. u. F.), weshalb vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. F. Würdigung 1. Aussagen der beiden Beschuldigten

E. 15

März 2017 anerkannt, dass ihre Ausführungen im Schreiben vom 10. Juni 2015 (Urk. 4/22) insofern wahrheitswidrig gewesen seien, als sie in Abrede stellte bzw. verschleierte, dass der Beschuldigte 2 arbeitsfähig und arbeitstätig war (Urk. 6/3 S. 10 u. 12). Weiter gab sie – wie bereits zuvor in der Einvernahme vom

- 47 - 28. Februar 2017 – an, dass der Beschuldigte 2 und sie das fragliche Schreiben zusammen aufgesetzt hätten, jener davon Kenntnis gehabt habe und damit einverstanden gewesen sei (Urk. 6/1 S. 8; Urk. 6/3 S. 10). Es sei von der Privatklägerin 2 bzw. den Krankentaggeldversicherungen vorgegeben worden, dass man sich raschmöglichst bei der IV anmelde, damit nach Ablauf der Krankentaggelder eine Übernahme durch die IV sichergestellt sei. Sie hätten das nicht machen wollen, sondern machen müssen. Der Beschuldigte 2 habe sich auch dagegen gestraubt. Er habe nie IV beziehen wollen (Urk. 6/3 S. 10).

E. 18

November 2014 E. 4.4.; 6B_338/2012 vom 30.11.2012 E. 6.3., jeweils mit Hinweisen).

4.1.2. Wie bereits erwogen (vorstehend E. F.2.3.2.) zielen die Einwände der Verteidigungen, insoweit damit geltend gemacht werden soll, Vermögensstand und Erwerbseinkünfte seien im fraglichen Zeitpunkt im Bereich des betriebsrechtlichen Existenzminimums gelegen, ins Leere. Vielmehr obliegt der Entscheid über die Pfändbarkeit von Vermögenswerten und Einkommen dem Betriebsamt.

- 63 - 4.1.3. Seitens der Vorinstanz wurden die konkreten sich auf die dannzumal aktuellen Vermögens- und Einkommensverhältnisse beziehenden Tathandlungen der Beschuldigten, welche im jeweiligen Verschweigen dieser Werte bestand, anlässlich den

Pfändungsvollzügen vom 26. Februar 2015, 22. Juni 2015, 9. Juli 2015, 1. Februar 2016, 11. April 2016, 2. Juni 2016, 30. Juni 2016 und 15. September 2016 allesamt umfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 104 E. B.1.3.2.2.-1.3.2.5). Darauf kann verwiesen werden. 4.1.4. Insoweit die Verteidigung des Beschuldigten 2 vorbringt, dass es die Anklägerin unterlassen habe, darzulegen, welche Vermögenswerte zu den jeweiligen Zeitpunkten der Pfändungsvollzüge insgesamt vorhanden gewesen seien (s. vorstehend unter E. F.2.3.2.), ist diesem Einwand zu entgegnen, dass aus der Anklageschrift ohne Weiteres hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum die entsprechenden Vermögenswerte und Einkommen bestanden bzw. generiert wurden. Den Beschuldigten war deshalb rechtsgenügend bekannt, in Bezug auf welche Vermögenswerte und Einkommen ihnen anlässlich der einzelnen Pfändungsvollzüge Verheimlichungshandlungen vorgeworfen wurden (s. auch vorstehend unter E. II.A.2.2.). 4.1.5. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.B.1.3.2.7.) hätten angesichts der sehr hohen Gläubigerforderungen, welche jeweils vollstreckt wurden, die gesamten vorhandenen Vermögenswerte sowie das Einkommen des Beschuldigten 2 angegeben werden müssen. Der Umstand, dass die Pfändung vom 15. September 2016 für die Forderung der AD. _____ AG lediglich den Betrag von brutto Fr. 2'717.15 betraf (Urk. 4/35/35), vermag daran nichts zu ändern, weil für die Festlegung der Pfändungsreihenfolge nichtsdestotrotz die Angabe aller Einkommen und Vermögenswerte erforderlich war. 4.2.1. Seitens der Verteidigungen der beiden Beschuldigten wird vorliegend die Rechtswirksamkeit der Vertretung des Beschuldigten 2 durch die Beschuldigte 1 bei den Pfändungsvollzügen in Zweifel gezogen, weil eine Verheimlichungshandlung in Vertretung nicht möglich sei. Die Auskunftspflicht betreffe – im Gegensatz zur Anwesenheitspflicht, welche eingeschränkt sei – ausschliesslich den Schuldner selbst und nicht dessen Vertreter, was sich insbesondere auch aus der Gesetzessystematik von Art. 91 SchKG ergebe. Die von der Beschuldigten 1 angegebenen Angaben zu den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten 2 dürften diesem daher nicht angelastet werden (Urk. 83 S. 14 ff.; Urk. 84 S. 47 f.; Urk. 145 S. 18 ff.; Urk. 146 S. 27 ff.). 4.2.2. Die im Gesetz statuierte Auskunftspflicht des Schuldners gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG bezweckt einerseits, dem Betreibungsbeamten die nötigen Informationen zugänglich zu machen, damit er überhaupt eine gesetzesmässige Pfändung vollziehen kann (BSK SCHKG I-LEBRECHT, Art. 91 SchKG N 1 u. 9; THOMAS WINKLER IN: KREN KOSTKIEWICZ/VOCK, SchKG-Kommentar, 4. A., Zürich 2017, Art. 91 SchKG N 12 m.w.H.; THOMAS WINKLER IN: KURZKOMMENTAR SCHKG, 2. A., Basel 2014, Art. 91 SchKG N 1 u. 8 ff.). Andererseits fliesst daraus auch ein Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör, auch wenn das Gesetz nicht von einem Auskunftsrecht, sondern einer Auskunftspflicht spricht. Der Schuldner hat ein Recht, angehört zu werden, insbesondere um die zur Pfändung geeigneten Vermögenswerte angeben zu können (BSK SCHKG I-LEBRECHT, Art. 91 SchKG N 9). Stehen Grundrechtsfragen zur Diskussion ist allerdings einem Anhörungsrecht umso mehr Gewicht beizumessen (YASMIN IQBAL, SCHKG UND VERFASUNG – UNTERSTEHT AUCH DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG DEM GRUNDRECHTSSCHUTZ?, Diss. Zürich 2005, FN 57 m.w.H.). Vorliegend ist massgebend, dass der Beschuldigte 2 freiwillig auf das ihm zustehende Anhörungsrecht verzichtete und seine schutzwürdigen Interessen durch seine durch die Pfändung ebenfalls unmittelbar betroffene Ehefrau, die Beschuldigte 1, gewahrt wurden, deren Interessen sich mit denjenigen des Beschuldigten 2 deckten. Wenn der mit der Pfändung betraute Beamte

unter diesen Umständen gestützt auf den entsprechenden Wunsch des Beschuldigten 2, sich von der Beschuldigten 1 vertreten zu lassen, davon absieht, dem Beschuldigten 2 persönlich das rechtliche Gehör zu gewähren, ist dies nicht zu beanstanden. Das Pfändungsverfahren wurde rechtsgültig durchgeführt und die in Frage stehenden, in Vertretung des Beschuldigten 2 vorgenommenen Handlungen wurden durch die Beschuldigte 1 rechtswirksam ausgeführt. Eine nachträgliche Berufung auf das Auskunftsrecht durch den Beschuldigten 2 erweise sich unter den geschilderten Gegebenheiten als rechtsmissbräuchlich. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. IV.B.1.3.1.1.)

- 65 - ist die Vertretung des Schuldners auch bezüglich der für die Pfändung erforderliche Auskunftserteilung zulässig. 4.2.3. Anlässlich der Berufungsverhandlung reichte die Verteidigung des Beschuldigten 2 ein Schreiben des Beschuldigten 2 vom 14. September 2016 (Urk. 140) ein und machte geltend, aus diesem gehe hervor, dass der Beschuldigte 2 gegenüber dem Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg die der Beschuldigten 1 ausgestellte Vollmacht für den allfälligen Vollzug einer Pfändung am 15. September 2016 widerrufen habe. Wenn die Beschuldigte 1 nicht zur Vertretung des Beschuldigten 2 befugt gewesen sei, hätte der gleichentags ergangene Verlustschein nicht ausgestellt werden dürfen. Da das Schreiben des Beschuldigten 2 vom 14. September 2016 einzig ohne dessen Unterschrift vorliege, werde der Beizug der vollständigen Betreibungsakten im Zusammenhang mit dem Verlustschein Nr. 6 vom 15. September 2016 (Nr. 26) beantragt, worin sich das besagte Schreiben befinden müsse (Urk. 139 S. 4 f.). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, erübrigt sich der Beizug dieser Betreibungsakten (nachstehend, E. V.H.7.3.9.). 5. Subjektiver Tatbestand Die Beschuldigten wussten um ihre in der Anklage aufgeführten Vermögenswerte und Einkünfte und wollten diese ungeachtet dessen verheimlichen. Daran vermag der Umstand, dass die Beschuldigte 1 teilweise alleine unmittelbar an den Pfändungsvollzügen mitwirkte (vorstehend unter E. 4.2.2.), nichts zu ändern, weil dem Beschuldigten 2 ihre Handlungen in seinem Namen bekannt waren und er sie guthiess. Beide Beschuldigten wussten, dass durch ihre Verheimlichungshandlungen den betroffenen Gläubigern Vollstreckungssubstrat entzogen wurde und diese entsprechend zu (grösserem) Verlust kommen könnten, und wollten dennoch entsprechend handeln. Aufgrund des erwiesenen mittäterschaftlichen Handelns der beiden Beschuldigten (nachstehend unter E. 6) und der Vertretungsbefugnis der Beschuldigten 1 besteht auch kein Zweifel, dass die gegenüber der Beschuldigten 1 zu Handen des Schuldners des betreffenden Pfändungsverfahrens gemachten Hinweise auf die Straffolgen des Pfändungsbetruges (nachstehend unter E. 7.2.) letztlich auch sie als Mittäterin betrafen, was ihr auch bewusst

- 66 - war. So räumte die Beschuldigte 1 denn auch anlässlich ihrer Einvernahme vom 15. März 2017 auf glaubhafte Weise ein, dass sie beide die Idee dazu gehabt hätten und nie etwas ohne den jeweils anderen gemacht hätten (Urk. 6/3 S. 30). Auch der Beschuldigte 2 gestand – zumindest zwischenzeitlich – diese gemeinsame Partizipation an Entschlussfassung und Planung zu (Urk. 5/3 S. 24). Anlass, an seinen glaubhaften und mit dem übrigen Beweisergebnis übereinstimmenden Aussagen zu zweifeln, besteht nicht. Der subjektive Tatbestand von Art. 163 Ziff. 1 StGB ist aufgrund der gemachten Erwägungen bezüglich beider Beschuldigter erfüllt. 6. Mittäterschaft Vorliegend ist – auch gestützt auf die Aussagen der Beschuldigten – erwiesen, dass die beiden Beschuldigten bei der Planung und Durchführung des ihnen vorgeworfenen Pfändungsbetruges gleichmassgeblich

zusammenwirkten und sie mit den jeweiligen Tatbeiträgen des anderen zumindest konkludent einverstanden gewesen sind. So gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, dass die Idee zum Pfändungsbetrag "50/50" "zusammen erarbeitet" worden sei (Urk. 5/2 S. 5; Urk. 5/3 S. 24). Auch die Beschuldigte 1 bestätigte, dass beide Beschuldigten die Idee da- zu gehabt hätten und ergänzte, dass sie nie etwas ohne den anderen gemacht hätten (Urk. 6/3 S. 30). Es ist deshalb erwiesen, dass die Beschuldigten einen gemeinsamen Tatentschluss fassten und bei der Durchführung des Betrugs je- weils wesentliche Tatbeiträge übernahmen. Die beiden Beschuldigten handelten (auch) in Bezug auf den mehrfachen Pfändungsbetrag in Mittäterschaft. 7. Objektive Strafbarkeitsbedingung

E. 22

April 2016 (Urk. 4/48), ein ausgefüllter Fragebogen des Beschuldigten 2 zu- handen der Privatklägerin 6 vom 24. Juni 2016 (Urk. 4/52), Auszahlungsanträge des Beschuldigten 2 zuhanden der AP. _____ AG vom 22. Februar 2017 (Urk. 4/63) und 13. Juli 2017 (Urk. 4/64), sowie eine Belastungsanzeige der AP. _____ AG vom 27. Juli 2016 (Urk. 4/62). E. Beweisgrundsätze und allgemeine Glaubwürdigkeit der Beteiligten Die massgebenden Beweisgrundsätze und die nötigen Erwägungen zur allgemei- nen Glaubwürdigkeit der Beschuldigten wurden bereits vorstehend gemacht (E. III.E. u. F.), weshalb vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. F. Würdigung 1. Aussagen der beiden Beschuldigten

E. 24

November 2014 und damit vor den heute zu beurteilenden Straftaten began- gen, weshalb er während laufender Strafuntersuchung (vgl. auch Urk. 24/2, wo- nach der Strafbefehl bereits am 19. Dezember 2014 ergangen ist) delinquierte. Al- lerdings ist die Vorstrafe nicht einschlägig und beschlägt eine ganz geringfügige Sanktion, weshalb sie sich – im Ergebnis einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. VIII.B.7.3.) – bereits deshalb als nicht strafzumessungsre- levant erweist. Die Beschuldigte 1 verfügt weiterhin über keine Vorstrafen (Urk. 108 bzw. Urk. 134), weshalb auch ihr Vorleben keine strafzumessungsrele- vanten Umstände zeitigt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Staatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung aufzeigte, dass gegen die Beschuldigten eine weitere Strafuntersuchung pendent ist und entsprechende Unterlagen einreichte (Prot. II S. 17 ff.; Urk. 141/1-3). Diese pendente Strafunter- suchung ist im vorliegenden Verfahren nicht von Bedeutung, zumal die Un- schuldsvermutung gilt.

E. 27

Monaten und einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 100.– und den Be- schuldigten 2 mit einer Freiheitsstrafe von 31 Monaten und einer Geldstrafe von 345 Tagessätzen zu Fr. 100.– als Zusatzstrafe zur seitens des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, am 13. Juni 2018 ausgefallten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.–, zu bestrafen. Die in Untersuchungshaft erstandenen 22 Tage (Beschuldigte 1: Urk. 17/2 bzw. 17/10) bzw. 18 Tage (Beschuldigte 2: Urk. 16/2 u. 16/13) sind jeweils an die Freiheitsstrafen anzurechnen (Art. 51 StGB). IX. Vollzug A. Theoretische Grundlagen Die theoretischen Grundlagen hinsichtlich des teilbedingten Vollzugs einer Frei- heitsstrafe wurden seitens der Vorinstanz zutreffend dargelegt (Urk. 104

- 100 - E. IX.1.- 5.). Darauf ist vorab zu verweisen. Ergänzend ist festzustellen, dass das Verhältnis der Strafteile so festzusetzen ist, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung der Täter einerseits und deren Einzeltatschuld andererseits hin- reichend

berücksichtigt sind. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein (BGE 134 IV 15). Ferner ist zu bemerken, dass gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB der Vollzug einer Geldstrafe in der Regel aufgeschoben wird, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. B. Subsumption 1. In objektiver Hinsicht sind in Bezug auf die ausgesprochenen Freiheitsstrafen die Voraussetzungen zur Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges bei den Beschuldigten erfüllt, da sie zu Freiheitsstrafen von 27 (Beschuldigte 1) bzw.

E. 31

(Beschuldigte 2) Monaten zu verurteilen sind. Ebenso liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafen vor. Einhergehend mit der zutreffend dargestellten Sachlage durch die Vorinstanz (Urk. 104 E. IX.3.) und gestützt auf die aktuellen Erkenntnisse ist nämlich hinsichtlich beider Beschuldigter unverändert von der Vermutung einer günstigen Prognose auszugehen. Seitens der Beschuldigten wurde die ihnen zumutbare Schadensbehebung allerdings nicht wahrgenommen (vgl. Prot. II S. 20 f.). 2. Hinsichtlich der Freiheitsstrafen erweist sich vorliegend bezüglich beider Beschuldigten ein teilbedingter Vollzug als angemessen. Der unbedingt vollziehbare Teil der Strafe muss vorliegend mindestens 6 Monate betragen und darf 13 Monate (Beschuldigte 1) bzw. 15 Monate (Beschuldigte 2) nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 u. 3 StGB). Für einen möglichst umfangreichen Vollzugaufschub sprechen die Umstände, dass es sich bei der Beschuldigten 1 um eine Ersttäterin handelt und auch der Beschuldigte 2 lediglich eine geringfügige nicht einschlägige Vorstrafe zu vergegenwärtigen hat, welche sich vorliegend nicht zu seinen Ungunsten auszuwirken vermag. Anstrengungen der Beschuldigten im Hinblick auf die ihnen zumutbare Schadensbehebung sind nicht erkennbar, und zu ihren Un-

- 101 - gunsten ist zu gewichten, dass sie auch heute nicht einsichtig erscheinen (Prot. II S. 20 ff.). Unter Mitberücksichtigung des nicht unbeträchtlichen Verschuldens bei der Beschuldigten erweist sich deshalb der unbedingte Vollzug der Freiheitsstrafen im Umfang von jeweils 8 Monaten als angemessen. Im Mehrumfang ist der Vollzug jeweils aufzuschieben und diesbezüglich eine Probezeit von 2 Jahren vorzusehen. Angesichts des Umstands, dass die beiden Beschuldigten den Vollzug eines Teils ihrer jeweiligen Freiheitsstrafen zu vergegenwärtigen haben und dadurch – zumindest aus heutiger Sicht – genügend beeindruckt sein sollten, um ihr künftiges Wohlverhalten zu sichern, erscheint es vorliegend nicht erforderlich, die Geldstrafen für vollziehbar zu erklären. Auch diese sind deshalb unter einer Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren bedingt auszusprechen. X. Zivilansprüche der Privatklägerin 2 A. Theoretische Grundlagen Die Voraussetzungen der Gutheissung eines Schadenersatzanspruches bestimmen sich nach Art. 41 OR. Voraussetzung für die Zusprechung von Schadenersatz ist demnach, dass ein Schaden vorliegt, welcher durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten adäquat kausal verursacht wurde. Die Rechtsmittelinstanz darf der Privatklägerschaft im Rahmen der Zivilklage nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als diese verlangt, was zudem in Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO ausdrücklich festgehalten wurde (BSK STPO I-DOLGE, Art. 122 StPO N 5 ff. und N 24 f.; SCHMID, PRAXISKOMMENTAR STPO, Art. 391 StPO N 2). Grundsätzlich hat das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Davon darf das Gericht nur dann abweichen, wenn die Privatklägerschaft die Zivilklage nicht

hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. c StPO) oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen. Inhaltlich kann das Adhäsionsurteil auf Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Abweisung der Zivilklage lauten. Bei teilweiser Gutheissung muss über den nicht gutgeheissenen Teil ebenfalls eine Entscheidung gefällt

- 102 - werden: Ist dieser Teil spruchreif, aber nicht begründet, wird er abgewiesen. Ist dieser Teil dagegen nicht genügend substantiiert, wird er auf den Zivilweg gewiesen. Abzuweisen ist die Zivilklage hingegen dann, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder die Passivlegitimation nicht gegeben ist, schliesslich auch dann, wenn aufgrund der Beweislosigkeit zu Lasten der Zivilklägerschaft zu entscheiden ist (BSK STPO I-DOLGE, Art. 126 StPO N 23 ff.). B. Subsumption 1. Die Privatklägerin 2 stellte den Antrag, die beiden Beschuldigten seien unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu verpflichten, ihr Taggelder und Kosten in der Höhe von Fr. 237'247.60, zuzüglich Zins von 5% ab 15. Januar 2016, zurückzuerstatten (Urk. 1 S. 7; Urk. 18/12). Die Verteidigungen beantragten die vollumfängliche Verweisung dieses Antrags auf den Zivilweg (Urk. 83 S. 29; Urk. 84 S. 54; Urk. 106 S. 2 u. 4; Urk. 107 S. 2 u. 4; Urk. 145 S. 43; Urk. 146 S. 53). 2. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 104 E. X.B.3.) ist festzustellen, dass den beiden Beschuldigten vorliegend aufgrund des von ihnen begangenen gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB ein schädigendes Verhalten anzulasten ist, womit sie bei der Privatklägerin 2 in widerrechtlicher und schuldhafter Weise einen Vermögensschaden verursacht haben, welches Verhalten zudem adäquat kausal für den Schaden ist. 3. Hinsichtlich der Höhe des Vermögensschadens wurde erstellt (vgl. vorstehend unter E. III.I.5.), dass Auszahlungen von Krankentaggeldern zu Ungunsten der Privatklägerin 2 an den Beschuldigten 2 im Betrag von Fr. 90'500.10 aufgrund des strafrechtlich geahndeten Verhaltens der Beschuldigten und damit widerrechtlich erfolgten. Gestützt auf eine Kostenaufstellung der Privatklägerin 2 vom 6. Dezember 2016 (Urk. 2/1.2 S. 2 bzw. 4/1 S. 3) ist ferner – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 104 E. X.B.2.) – rechtsgenügend belegt, dass ihr aufgrund des Verhaltens der Beschuldigten am 6. Oktober 2015 Kosten im Betrag von Fr. 3'699.– für das Gutachten durch Dr. med. Q._____ vom 28. September 2015 (Urk. 2/2.1) anfielen, dessen Erstellung sich bei korrekten

- 103 - Angaben der Beschuldigten zur wiedererlangten Arbeitsfähigkeit des Beschuldigten als obsolet erwiesen hätte. Im Übrigen ist die Forderung der Privatklägerin 2 indes zu wenig substantiiert bzw. belegt und ist deshalb auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Die Beschuldigten sind aufgrund der gemachten Erwägungen solidarisch zu verpflichten, der Privatklägerin 2 Schadenersatz im Betrag von Fr. 94'199.10 zuzüglich Zins zu 5% seit 15. Januar 2016 (vgl. Urk. 1 S. 7). Im Mehrumfang ist die Forderung der Privatklägerin 2 auf den Zivilweg zu verweisen. XI. Einziehungen / Kontosperrungen A. Theoretische Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Einziehung von Vermögenswerten, des Rückerstattungsanspruchs der Geschädigten sowie der Kompetenz zum Entscheid betreffend Rückgabe, Verwendung zur Kostendeckung oder Einziehung gemäss Art. 70 StGB und Art. 267 Abs. 3 StPO zutreffend wiedergegeben, weshalb vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 104 E. XI.A.1.- 3.). B. Subsumption

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.